

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN
————— HEFT 21 —————

**OSTERWEITERUNG UND
GENOSSENSCHAFTEN**

Eigenverlag des FOG

Die hier vorliegende Publikation gibt in überarbeiteter Form die vom
Fachbereich für Genossenschaftswesen des Institutes für
Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien und vom
Forschungsverein für Genossenschaftswesen am 17. Mai 1999
veranstaltete Vortragsveranstaltung "Osterweiterung und
Genossenschaften" wieder. Im wesentlichen wurde die Vortragsform
beibehalten; Literaturhinweise wurden demgemäß auf das
Notwendigste beschränkt.

INHALT

	Seite
Begrüßung	5
<i>KR DDr. Hans Hofinger</i> , Verbandsanwalt des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch)	
Einführung	7
<i>Dr. Tode Todev</i> , Österreichische Volksbanken-AG	
Referate:	
Prof. Dr. Tomas Prugberger Universität Miskolc und Debrecen	
<i>„Die ungarische Genossenschaftsbewegung im politischen und wirtschaftlichen Systemwandel und ihr gegenwärtiger Stand“</i>	17
Lajos Varadi Ungarisches Genossenschaftsinstitut/Landesverband der Spargenossenschaften	
<i>„Genossenschaften in Ungarn heute“</i>	25
Dr. Franci Avsec Genossenschaftsverband Sloweniens/Universität Maribor	
<i>„Das Genossenschaftsrecht und die schrittweise Übernahme des gemeinrechtlichen Besitzstandes in Slowenien“</i>	31
Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge	50

Begrüßung

KR DDr. Hans Hofinger

Verbandsanwalt des Österreichischen Genossenschaftsverbandes
(Schulze-Delitzsch)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich, Sie zur Vortragsveranstaltung des Forschungsvereines für Genossenschaftswesen (FOG) zum Thema „Osterweiterung und Genossenschaften“, die heute bereits zum zweiten Mal, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien - Fachbereich für Genossenschaftswesen - stattfindet, sehr herzlich begrüßen zu dürfen.

Ich bedanke mich bei Professor Dr. Udo Wagner, der freundlicher Weise wieder die Räumlichkeiten des BWZ für diese Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat.

Vorweg erlauben Sie mir aber noch einige Worte zum FOG, der im Juni 1998, auf Initiative der Genossenschaftsverbände Österreichs und des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Uni Wien, gegründet wurde. Der FOG dient der wissenschaftlichen Forschung auf allen Gebieten des Genossenschaftswesens des In- und Auslandes und hat sich u.a. auch zum Ziel gesetzt, Interesse für das Genossenschaftswesen zu wecken und die wissenschaftliche Ausbildung auf den Gebieten des Genossenschaftswesens zu vertiefen. Insbesondere ist ihm die interdisziplinäre wissenschaftliche Behandlung aktueller Fragestellungen aus allen Bereichen des österreichischen Genossenschaftswesens zentrales Anliegen. Die Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen des FOG stellen eine wichtige Ergänzung der Forschungsarbeit dar, zumal sie dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen in- und ausländischen Wissenschaftlern und Praktikern zu intensivieren.

Dank der Bemühungen von Professor Dr. Johann Brazda ist es wieder gelungen, zum Thema der heutigen Veranstaltung zwei namhafte Referenten aus den ehemaligen „Kronländern“ zu gewinnen: Ich freue mich, Professor Dr. Prugberger aus Ungarn begrüßen zu dürfen, der sich freundlicher Weise bereiterklärt hat, den Bericht von Lajos Varadi zum Thema „Genossenschaften in Ungarn heute“ vorzutragen. Herr Varadi ist leider aus unaufschiebbaren beruflichen Grün-

den heute nicht in der Lage, seinen Vortrag im Rahmen dieser Veranstaltung persönlich zu halten. Er läßt sich vielmals Entschuldigen und bittet um Ihr Verständnis.

Ich begrüße Dr. Franci Avsec aus Slowenien, der zum Thema „Das Genossenschaftsrecht und die schrittweise Übernahme des gemeinrechtlichen Besitzstandes in Slowenien“ referieren wird.

Es freut mich sehr, daß Dr. Tode Todev als Osteuropa-Experte die Moderation für diese Veranstaltung übernommen hat, und darf ihn bitten mit der Einführung in dieses interessante Thema zu beginnen.

Herzlichen Dank.

Einführung

Dr. Tode Todev, Österreichische Volksbanken AG, Wien

Die EU-Osterweiterung - ein aktuelles Problem in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht

Der Europäische Rat, das Organ der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, faßte im Juni 1993 den Grundsatzbeschluß, den Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa den Beitritt zur EU zu ermöglichen. Über dieses Thema sind bereits Tausende von Büchern, Studien und Artikel geschrieben worden. Mein Zugang zu dieser Problematik, den ich ihnen als Einführung für die folgenden Vorträge schlagwortartig präsentieren möchte, beruht auf persönlichen Lebenserfahrungen, die ich in den letzten 10 Jahren in beiden Teilen Europas gemacht habe.

1. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts, jahrzehntelang ausgetragen unter der Bezeichnung „Kalter Krieg“, war die Spaltung Europas nicht überwunden. Einem Westeuropa, dem es trotz konfliktreicher Geschichte gelungen ist, das Nationalstaatmodell durch ein föderales Konzept einer Staatengemeinschaft zu ersetzen, steht nach wie vor ein politisch instabiles, ethnisch polarisiertes und wirtschaftlich rückständiges Osteuropa gegenüber.
2. Die Vision eines vereinten Europas ist bis heute diffus geblieben. Wesentlich hierfür ist die bisher ausgebliebene europäische Orientierungsdebatte. Weder politische noch kulturelle Eliten haben sich bis heute der Mühe einer europäischen Verständigung unterzogen. Der Aufbau eines modernen Europas auf Basis christlicher Werte hat sich ebenfalls als nicht machbar erwiesen. Die Ausweitung der Neuevangelisierung Europas im Sinne von Papst Johannes Paul II. auf die Staaten Ost- und Südosteuropas gilt als gescheitert.
3. Der Gefahr ethnischer Konflikte wird in der Europäischen Union nicht der ihr gebührende Stellenwert eingeräumt. Nach Ende des Ost-West-Konfliktes warnten zahlreiche seriöse Analysten vor einer kriegerischen Auseinandersetzung auf dem Balkan. Diese Warnungen wurden in den Wind geschlagen und man verhielt sich so, als ob der Balkan eine Region außerhalb der Grenzen wäre. Doch gerade diese Region zeichnet sich durch eine kulturelle Vielfalt aus, die in einer extrem räumlichen Dichte aufeinander trifft. Orte mit hoher Symbolkraft für unterschiedliche Ethnien liegen nahe beiein-

ander. Auf dem Balkan haben sowohl das Osmanische Reich als auch die Habsburgermonarchie und die russischen Zaren ihre Spuren hinterlassen.

Viele Analysten vertreten die Meinung, daß sich die Kluft zwischen den zentral- und osteuropäischen Reformländern nach dem Umbruch vergrößert hat.

Als wichtige Faktoren hierfür werden angeführt:

- stark differierende Wirtschaftsstrukturen vor der kommunistischen Machtübernahme und auch noch während der Eingliederung in den COMECON

So konnte beispielsweise Tschechien, vor dem Zweiten Weltkrieg ein hochentwickeltes Industrieland, seine Wirtschaftsstruktur, trotz Nationalisierung und Einbindung in die sogenannte „sozialistische Arbeitsteilung“ in den Comecon, im wesentlichen beibehalten. Auf der anderen Seite sind in unterentwickelten Ländern, wie Rumänien und Bulgarien, gigantische Schwerindustriebetriebe für den riesigen sowjetischen Markt errichtet worden. Diese Gigantomanie kann nach dem Verlust des wichtigsten Absatzmarktes nur unter großen Schwierigkeiten umstrukturiert und privatisiert werden; nicht zuletzt, weil diese Betriebe noch immer zu den wichtigsten Arbeitgebern zählen.

- unterschiedlicher Integrationsgrad im COMECON

Da der Einbezug Ungarns, Polens und Tschechiens in den Comecon-Handel nicht so eng war wie jener Rumäniens und Bulgariens, ist die Umstrukturierung ihres Außenhandels in Richtung EU leichter zu bewältigen.

- verschiedene Reformkonzepte und vor allem Tempi bei der Errichtung marktwirtschaftlicher Institutionen

Im Transformationsprozeß der Reformländer kamen unterschiedliche Privatisierungskonzepte (Massenprivatisierung durch Voucher, Kassaprivatisierung) sowie unterschiedliche Privatisierungsabfolgen zum Einsatz.

- Für Länder wie Ungarn und Estland, die auf Kassaprivatisierung setzten, ist ein hoher Umstrukturierungsgrad der Wirtschaft und eine verhältnismäßig gut funktionierende Marktwirtschaft charakteristisch. In Tschechien und Kroatien, wo die Massenprivatisierung zum Einsatz kam, verläuft die Trans-

formation schleppend und ineffizient. Unklare Eigentümerstrukturen hatten eine Eigendynamik des Managements, in Richtung Erzielung eigener Vorteile, bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Interessen tausender Eigentümer, zur Folge. In fast allen Ländern sind die über Massenprivatisierung privatisierten Großbetriebe große Verlustbringer und für das jeweilige Finanzsystem existenzbedrohend. In den zentraleuropäischen Ländern verlief die Privatisierung rascher als in den osteuropäischen Ländern, insbesondere in den GUS-Ländern, in denen sie sogar kriminelle Formen annahm.

- Der Abfolge der Privatisierung kommt im Transformationsprozeß eine entscheidende Rolle zu. Während in Ländern wie Ungarn, Polen und Estland von Anfang an eine Privatisierung der Staatsbanken forciert wurde, zögerten Tschechien, Bulgarien und Rumänien jahrelang diesen Schritt hinaus. Ein Versäumnis, welches fast durchwegs zu einer Bankenkrise führte. Heute weiß man, daß eine Strukturreform ohne einen funktionsfähigen Bankensektor nicht zu bewerkstelligen ist. Ein gesundes Bankensystem ist zu einem wichtigen Bestimmungsfaktor für den unterschiedlichen Transformationsgrad in Zentraleuropa einerseits, und in Osteuropa und in den GUS andererseits, geworden.

Weitere wichtige Faktoren für eine Marktwirtschaft sind arbeitsfähige Institutionen, wie insbesondere eine Gesetzgebung und deren Umsetzung und eine Steueradministration, die in der Lage ist, Steuern einzutreiben. Als negatives Beispiel ist hier Rußland zu nennen, wo angesichts einer total ineffizienten Steuereintreibung sogar für Innenschulden ein Moratorium gewährt werden mußte.

- Zwischen den zentral- und osteuropäischen Ländern gibt es große ethische und mentale Unterschiede. Zwar gilt Osteuropa als die Heimat der Orthodoxie, hierbei ist aber zwischen einer lateinischen (Rumänien), slawischen (Serbien, Bulgarien, Mazedonien, Rußland, Ukraine) und griechischen Orthodoxie zu differenzieren. Von jeher war die Religion für die Orthodoxen nicht bloßer Glaube, sondern wirkte wie ein Gesetz, vor allem was die Aufrechterhaltung der eigenen Identität betrifft und als Abwehr gegenüber fremden Einflüssen, sowohl politischer als auch religiöser Art. Religion basiert in diesen Ländern auf kollektiver Zustimmung und bestimmt das Geschick der Gemeinschaft. Wesentliches Merkmal des orthodoxen Klerus war

die systematische Ablehnung jeglicher kultureller Importe. Folge eines derartigen „urväterlichen Gesetzes“ war die totale Unterordnung des Einzelnen unter die Gemeinschaft, die jede Entfaltung des Individuums oder die Entstehung von Eigenverantwortung im Keime ersticken und eine spezifische Arbeitsmoral entstehen ließ. War nach Max Weber die protestantische Religionsethik ursächlich für eine laizistische Arbeitsethik, so ist es im Vergleich dazu der Orthodoxie nie gelungen, eine Verbindung zwischen rituell-religiöser und moralisch-bürgerlicher Sphäre herzustellen.

Neben diesen Differenzen gibt es zwischen den potentiellen EU-Anwärtern auch Gemeinsamkeiten.

1. Die Reformländer sind bis heute trotz unterschiedlichem Umfang und Tempo der Privatisierungsprozesse low-added-value Volkswirtschaften geblieben. Ein Großteil der Betriebe produziert nach wie vor für die ehemaligen COMECON-Märkte, vor allem für solche auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion. Dementsprechend war auch der Einfluß der russischen Finanzkrise auf diese Länder groß, trotz beruhigenden Worten der Politiker.
2. In den Reformländern existieren zwei Wirtschaftsstrukturen nebeneinander, eine vom ausländischen Kapital dominiert und mit offenem Zugang zu den sich in ausländischen Händen befindlichen Banken und eine einheimische, der der Zugang zum Finanzsystem fehlt und deren Betriebe untereinander stark verschuldet sind. In Sektoren, wie der Textil- und der Lebensmittelindustrie, in denen interessante Vermögenswerte vorhanden sind, entstanden durch „green-field“ Investitionen ausländischer Kapitalgeber Parallelstrukturen, und das Interesse, bestehende Betriebe zu kaufen, ist dementsprechend gering.
3. Primäres Ziel aller Reformländer ist der Aufbau einer mittelständischen Wirtschaft. Die Basis dafür ist durch den Verkauf von Produktionsmitteln an neue Unternehmer, Ausgliederungen von für ausländische Investoren attraktiven Vermögenswerten und Zerschlagung überdimensionierter Staatsbetriebe geschaffen worden, und es sind bereits Millionen von Kleinbetrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern entstanden.

Auf der anderen Seite ist gerade der Anteil von Kleinunternehmen am Kreditportfolio der Kommerzbanken in allen Reformländern noch immer sehr klein. Der fortgesetzte Ausverkauf der Banken an

das Ausland hat dieses Problem noch verschärft. Viele Regierungen sind zwar bestrebt, den Kleinunternehmen subsidierte Kredite aus Budgetmitteln oder Kredite von den Internationalen Finanzinstitutionen, wie Weltbank, UIB, EBRD zukommen zu lassen. Ein Rückgriff auf die einhundertfünfzigjährige Tradition von Genossenschaftsbanken dieser Länder ist bisher nicht erfolgt.

Ist die Europäische Union auf die Aufnahme neuer Mitglieder vorbereitet?

Auf die Frage werde ich hier keine definitive Antwort geben, nur die folgenden Bemerkungen scheinen mir notwendig:

Die Integrationsprozesse in der Europäischen Union befinden sich in ihrer Anfangsphase:

- a) Auf wirtschaftspolitischer Ebene ist mit der Einführung des EURO bis heute nur die Geldpolitik, das Schlüsselement des Maastrichter Vertrages, zentralisiert worden. Alle weiteren Bereiche sind in nationaler Verantwortung geblieben.
- b) Wesentliche Merkmale der Europäischen Union sind wirtschaftliche Heterogenität und unterschiedliche finanzpolitische Traditionen, die sich in den verschiedenen Steuerarten und Steuerbasen der Mitgliedsstaaten widerspiegeln. Eine Harmonisierung der Steuern auf Umsatz, Verbrauch und Kapitalerträge ist nicht in Sicht.
- c) Der Finanztransfer in der Europäischen Union ist durch unterschiedliche Interessen geprägt, wie das französische Agrarinteresse, das britische Interesse an einem Sonderrabatt, das Interesse der Südeuropäer an einem Kohäsionsfonds usw., Interessen, die im Endeffekt zu fast unüberwindbaren Verteilungskonflikten führen. In der EU liegt eine Finanzierungsasymmetrie vor, die zu Lasten der Nettozahler geht. Gleichheit und Gerechtigkeit wird unter den Mitgliedsstaaten nicht durch Wettbewerb hergestellt, sondern nach wie vor zur Gänze durch Finanztransfers.
- d) In der EU existiert ein einzigartiger Agrarmarkt.
- e) Die Strukturpolitik der EU ist weit überholt.
- f) Der Europäischen Union ist es zwar gelungen, sich als Wirtschaftsgröße zu etablieren, ihr politisches Gewicht in der Welt ist aber ein symbolisches geblieben.

Resümierend kann man festhalten, daß sich die Europäische Union vor einer Osterweiterung noch zu festigen und für diese schwierige Aufgabe zu rüsten hat. Nichtsdestotrotz brauchen die EU-Kandidaten dringend ein Beitrittsdatum. Trotz der Nichterfüllung notwendiger Hausaufgaben der Beitrittsländer, könnte sich eine Verzögerung der Festlegung eines Beitrittsdatums kontraproduktiv auswirken. Man braucht sich hier nur in Erinnerung zu rufen, welche positiven Effekte die Fixierung des Datums für der EURO-Einführung bei den EU-Ländern für die Erreichung der Maastricht-Kriterien ausgelöst hat.

Für die Weiterführung der begonnenen Strukturreformen benötigen die Volkswirtschaften der Reformländer dringend ausländische Investitionen. Die Festlegung eines Beitrittsdatums könnte hier risikominimierend wirken und die Attraktivität dieser Länder für ausländische Investoren erhöhen. Wird dieser Schritt nicht gemacht, steigt die Gefahr einer wirtschaftlichen Stagnation. Das bedeutet mehr Arbeitslose, einen niedrigeren Lebensstandard und soziale Konflikte. Jede Verzögerung der Aufnahme birgt die Gefahr politischer Spannungen und Konfrontationen und in der Folge eine Belebung des Linksextremismus und des Nationalismus in sich, Entwicklungen die nicht nur den Reformländern, sondern auch der Europäische Union sehr teuer kommen können.

Die Genossenschaft - Waisenkind der neuen politischen Eliten

Die neue politische Elite in den Reformländern rekrutiert sich großteils aus Vertretern reformistischer Strömungen der bis zur politischen Wende regierenden kommunistischen Parteien. Diese hatten rasch erkannt, daß sich die Straßen-stürmenden-Massen jahrzehntelang unterdrückt durch Polizeiterror und rationierten Konsum von einem Umbruch mehr erwarteten, als einer verhaßten Gesellschaftsordnung bloß ein „menschliches Antlitz“ zu verleihen. Rasch kehrten die neuen Gruppierungen den kommunistischen Parteien den Rücken und gründeten eine Vielzahl von Parteien mit breitem politischen Spektrum, die eine rasche Befreiung der Bevölkerung von der Last der kommunistischen Vergangenheit auf ihre Fahnen schrieben. Als ihr wichtigstes Ziel deklarierten sie den Aufbau einer pluralistischen Gesellschaft, basierend auf demokratischen Institutionen und einer marktwirtschaftlichen Ordnung westlicher Prägung. Die Genossenschaften waren in diesen politischen Proklamationen kein Thema. Niemand wollte sich mit einer Wirtschaftsform identifizieren, die zwar nicht in allen Bereichen nationalisiert, durch ihre Einbeziehung in die zentralistische

Planwirtschaft aber umfassend instrumentalisiert worden war. Mit Relikten der „realsozialistischen“ Gesellschaft wollte man nichts zu tun haben.

Die Altparteien, die nach der kommunistischen Machtübernahme verboten und deren Führungsspitzen zur Zeit des kommunistischen Massenterrors Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre buchstäblich vernichtet worden waren, hatten zwar in ihren alten politischen Programmen den Genossenschaften einen bedeutenden Stellenwert im gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Leben eingeräumt. Mit den bestehenden, von der kommunistischen Macht offiziellisierten Genossenschaften wollten aber auch sie nichts zu tun haben und forderten deren Auflösung und die Gründung neuer demokratischer Genossenschaften. Eine Forderung, die im politischen Alltag und im Bemühen, in den neu gewählten Parlamenten einen Platz zu bekommen, bald nicht mehr auf der Tagesordnung stand.

Auf politischer Ebene war es opportun, sich für die Wiederherstellung der Menschenrechte und des Rechtes auf freies Unternehmertum, nach dem Vorbild der mittelständischen Wirtschaft der deutschsprachigen Länder, einzusetzen. Im Mittelstand sah man den Träger und Garanten der jungen Demokratien. Das historische Faktum, daß die mittelständische Wirtschaft Europas den Genossenschaften viel zu verdanken hat, wurde außer Acht gelassen und eine marktorientierte Wirtschaftspolitik ohne Genossenschaften forciert.

So konzentrierten sich die neuen und wieder reaktivierten Altparteien am Beginn der Transformation auf die Schaffung neuer politischer Institutionen, eine rasche Privatisierung der überdimensionierten Staatsbetriebe, die Restitution der Eigentumsrechte am enteigneten Industrieigentum und am Grund und Boden und auf eine tiefgreifende Umstrukturierung der öffentlichen Finanzen. Die Folge war, wie bereits erwähnt, eine dualistische Wirtschaft: Auf der einen Seite überdimensionierte, unrentable und von Investmentfonds verwaltete Betriebe und auf der anderen Seite effiziente, mit westlichem Kapital umstrukturierte Unternehmen. Zwischen diesen beiden Bereichen entstanden Tausende Klein- und Mittelbetriebe, in der Regel mit Familienkapital finanziert und auf Marktnischen spezialisiert. Die Lage dieser Klein- und Mittelbetriebe ist äußerst schwierig. Ohne Rückgriff auf ein eigenes Finanzierungssystem und angesichts teurer und unzugänglicher Bankkredite, befinden sie sich in einem permanenten Existenzkampf, der sich durch Billigimporte aus dem Westen noch verschärft.

Die meisten Ansätze für eine mittelstandsfördernde Politik in diesen Ländern basieren durchwegs auf staatlich finanzierten Programmen. Die Genossenschaft als prädestiniertes Instrument für die Umsetzung einer derartigen Politik wird nicht in Betracht gezogen.

Im Vergleich zu den anderen Bereichen verlief die Privatisierung im Landwirtschaftssektor noch um einiges dramatischer. Auch hier wollten die neuen politischen Führungen von genossenschaftlichen Strukturen auf dem Lande nichts hören. Priorität hatte die Wiederherstellung des Privateigentums an Grund und Boden, die Auflösung der „kommunistischen“ Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und der Aufbau kleiner und mittlerer bäuerlicher Familienbetriebe. Ziel war die Etablierung einer neuen Agrarverfassung bei gleichzeitiger Liberalisierung der Agrarmärkte und -importe. Wichtigste Orientierungshilfe für viele postkommunistische Länder war auch hier die mittelständische Politik á la BRD. Man übersah dabei aber, daß es gerade in den neuen Bundesländern nicht zu einer Auflösung der LPGen gekommen ist, sondern zu deren Vergenossenschaftlichung durch ihre Umwandlung in eingetragene Genossenschaften unter Nutzung von „economies of scales“-.

Die Erfahrungen der ersten Transformationsjahre, wie beispielsweise in Ungarn, zeigen, daß eine effiziente Entwicklung der Agrarwirtschaft ohne eigenes Finanzierungssystem und ohne eigene Produktionseinrichtungen und Distributionswege, die in den entwickelten Industrieländern Westeuropas überwiegend in genossenschaftlicher Form existieren, nicht zu bewerkstelligen ist.

Keine genossenschaftskonforme Gesetzgebung

Eine strikte Ablehnung der bestehenden Genossenschaftsstrukturen und ihr Abstempeln als „Relikte“ des kommunistischen Regimes, einerseits, und der politische Wille nach „idealen“ Genossenschaften im westlichen Sinn, andererseits, führte in den meisten Reformländern zu einer Genossenschaftsgesetzgebung, die sich zwar stark an den gegenwärtigen westlichen Rechtsstandard anlehnt, ohne jedoch die Tradition und Praxis des eigenen Landes zu berücksichtigen. Die Zielsetzung, mit einem modernen Genossenschaftsgesetz neue und effiziente Genossenschaftsstrukturen zu errichten, ist in den meisten Ländern vordergründig. Durch strikte Anlehnung an westliche Vorbilder verschließt man aber die Augen vor dem Tatbestand, daß diese Gesetze eine mehr als 150jährige Genossenschaftspraxis widerspiegeln und in

bestimmten Zeitabständen den jeweiligen Umständen angepaßt werden. Hier ist seit Jahrzehnten eine intakte genossenschaftsfördernde Politik für die Fortentwicklung des Genossenschaftswesens aktiv. Ein Umstand der in den Transformationsländern nicht gegeben ist.

Der wohl wichtigste Erfolgsfaktor der Genossenschaften in den westlichen Industrieländern ist ihr eigenes Finanzierungssystem. In den Reformländern legten die Bankenaufsichtsbehörden angesichts vieler Bankenpleiten hohe Mindestkapitalerfordernisse fest, die für Privatpersonen und kleine Gewerbetreibende nicht zu erfüllen sind. Wäre vergleichbares in Westeuropa vor 100-120 Jahren geschehen, gäbe es heute keine europaweiten genossenschaftlichen Bankengruppen.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für die nicht genossenschaftskonforme Gesetzgebung in den Reformländern ist der dominante Einfluß des Internationalen Währungsfonds (IWF). Letzterer koppelte die Freigabe von Krediten mit der strikten Einhaltung von Auflagen, die von einem neoliberalen Gedankengut geprägt sind und mit der Gemeinschaftsidee der genossenschaftlichen Theorie und Praxis wenig gemein haben. Die Realisierung eines europäischen Modells einer sozialen Marktwirtschaft bei gleichzeitiger Umsetzung einer Wirtschaftspolitik, die aufgrund strenger Auflagen des IWF weit davon entfernt ist, sozial orientiert zu sein, führte zu Widersprüchen, die die Genossenschaftsbewegung am härtesten treffen.

Wo bleibt die internationale Genossenschaftskooperation?

Eine der Hauptursachen für das klägliche Dasein der Genossenschaftsbewegung in den Transformationsländern ist die fehlende Unterstützung westlicher Genossenschaftsorganisationen für jene politischen Kräfte, die für eine Modernisierung der Genossenschaften eintreten. Sie verstehen unter Unterstützung überwiegend nur finanzielle Hilfe und waren bisher eher bemüht, sich durch direkte Präsenz in den Reformländern neue Märkte zu erschließen. Den Genossenschaften in den Reformländern fehlt es aber primär an einer Vision, die klar vertreten und durch die Bündelung aller Ressourcen umgesetzt werden kann.

Die zehnjährige Erfahrung im Transformationsprozeß zeigt uns, daß sich eine Renaissance der Genossenschaftsbewegung in den Reformländern nicht auf nationaler Ebene bewerkstelligen läßt. Auf eu-

ropäischer Ebene wird die Genossenschaftsfrage durch die bevorstehende Osterweiterung wieder an Aktualität gewinnen. Bei dieser Gelegenheit sollte man immer wieder auf das Faktum verweisen, daß sich die Genossenschaften in der sozialen Marktwirtschaft seit Jahrzehnten als Förderer des Mittelstandes bewährt haben.

Über aktuelle Fragen der Genossenschaftsbewegung in Ungarn und in Slowenien werden uns die beiden Vortragenden berichten.

Die ungarische Genossenschaftsbewegung im politischen und wirtschaftlichen Systemwandel und ihr gegenwärtiger Stand

Prof. Dr. Tomas Prugberger (Universität Miskolc und Debrecen)

I. Die Genossenschaftsbewegung vor der Machtübernahme der Kommunisten im Jahre 1948

Die ersten Genossenschaften sind in Ungarn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden und fanden rasche Verbreitung. Im Agrarsektor dominierten Absatzgenossenschaften nach dem System Raiffeisen, wie Milch-, Obst- oder Winzergenossenschaften. Die erste Großeinkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte war die „Hangya“ (Ameise). Zur Finanzierung der Bauernhöfe und deren Betriebsinvestitionen vergaben die landwirtschaftlichen Kreditinstitute und die Bodenkreditanstalten langfristige Kredite mit günstigen Zinssätzen, beide ebenfalls nach dem System Raiffeisen aufgebaut. Als oberste Aufsichtsbehörde für den Bereich der Kreditgenossenschaften gründete man 1898 die Zentrale Landescreditgenossenschaft. Da die „Hangya“ auch im Konsumgenossenschaftsbereich die Großhandelsfunktion übernahm, agierte sie einerseits für die Bauern als Absatz- und andererseits für die ländliche und städtische Bevölkerung als Konsumgenossenschaft.

Im Handwerker- und Gewerbesektor dominierten ebenso Gründungen von Absatzgenossenschaften. Vorbild hierfür war vielerorts das Modell der französischen Tischlergenossenschaften nach dem System von Bouchez, wonach die Tischlergenossenschaften gemeinsame Werkstätten errichteten und damit den ärmeren selbständigen Handwerkern den Zugang zu Maschinen verschafften. Die Handwerker-genossenschaften waren eng mit den genossenschaftlichen Kreditinstituten verbunden und wurden vom Staat finanziell unterstützt.

Die genossenschaftliche Gesetzgebung entwickelte sich in Ungarn in zwei Phasen. Von 1875 bis 1948 war ihre gesetzliche Grundlage ein besonderes Kapitel des Handelsgesetzbuches (HGB), ab 1947 gab es ein eigenes Genossenschaftsgesetz. In beiden Perioden waren die Genossenschaften einem Typenzwang unterworfen. Darüber hinaus mußten sie sich, wie in Österreich, der Prüfung einer genossenschaftlichen Kontrollkommission unterziehen.

II. Genossenschaftsbewegung unter dem kommunistischen Regime

Mit der Machtübernahme der mit den Linksozialisten vereinigten Kommunistischen Partei im Jahre 1948 wurde die bestehende bürgerliche Genossenschaftsbewegung aufgelöst und es begann eine gewaltsame Vergenossenschaftlichung nach sowjetischem Muster, in deren Verlauf die Genossenschaften vollständig in die staatlich gelenkte Wirtschaftspolitik eingebunden wurden.

Der genossenschaftliche Konsumhandel blieb zunächst auf den ländlichen Bereich beschränkt, während in den Städten staatliche Handelsketten die Güterverteilung übernahmen. Die ehemals selbständigen Handwerker wurden „nationalisiert“ und in neugegründete, kollektivwirtschaftlich organisierte, staatliche Handwerkerproduktionsgenossenschaften gezwungen. Die ländlichen Konsum- und die Handwerker-genossenschaften wurden in Bezirksverbände und diese wiederum je in einem Zentralverband zusammengefaßt wobei die Verbände die Funktion einer Wirtschaftslenkungsbehörde übernahmen.

Die Bauern sind in zwei Wellen, Anfang der 50er und Ende der 60er Jahre zwangsweise in neugegründete „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ (LPGen) eingebunden worden. Die ehemals selbständigen Bauern brachten nicht nur ihre eigenen Böden, sondern auch ihre Pachtgründe ein. In der ersten Kollektivierungsperiode war zunächst noch eine strikte Orientierung nach dem sowjetischen Kolchosexmodell vorherrschend, d.h. die LPGen wurden direkt den Bezirksbehörden und indirekt dem Landwirtschaftsministerium unterstellt und erhielten vom Staat ihre Plananweisungen. Diese zentralen Kollektivierungsbemühungen schwächten sich mit Beginn einer innenpolitischen „Tauwetterperiode“ im Sommer 1951 ab und es erfolgte wieder eine Annäherung an das bürgerliche Genossenschaftsmodell. Eine zweite sozialistische Umorganisation der Landwirtschaft war Folge einer Resignation der Bauern nach den Ereignissen vom November 1956.

Spargenossenschaften sind erst nach 1956, d.h. nach der ungarischen Revolution entstanden. Ihnen war es aber nur gestattet Spareinlagen von der ländlichen Bevölkerung entgegenzunehmen. Sie waren der staatlichen Sparkassenzentrale untergeordnet und unterlagen deren Aufsicht. Das staatliche Sparkassensystem war wiederum, wie die übrigen Staatsbanken, der Nationalbank unterstellt. Damit war

das gesamte Bankensystem zentralistisch, mit der Nationalbank an der Spitze, aufgebaut.

Die Wohnungsgenossenschaften wurden von kommunalen Wohnungsbehörden geleitet, die neuerbaute Genossenschaftswohnungen nur an Personen oder Familien vergaben, die vom Wohnungsamt eine Wohnungszuweisung erhalten hatten.

In dieser Periode war das zweite Kapitel des HGB das Rahmengesetz für Genossenschaften. Weitere Spezialregeln für einzelne Genossenschaftssparten (Konsum-, Gewerbe-, Sparkassen- und Agrargenossenschaften) wurde seitens der Fachministerien durch Musterstatuten verordnet. Nur die LPG erhielten 1959 ein eigenes Agrarproduktionsgenossenschaftsgesetz (7/1959).

III. Wirtschaftsreform und allmähliche Vorbereitung auf die Systemwende

Dem jugoslawischen Beispiel folgend ist parallel zum „Prager Frühling“ in der Tschechoslowakei (initiiert durch Ota Sik) auch in Ungarn 1968 unter Rezső Nyers eine Periode der Wirtschaftsreform angebrochen: Man begann die verbindlichen Planaufgaben, bei gleichzeitiger Ausweitung der Marktbeziehungen in der Volkswirtschaft durch sogenannte „Wirtschaftsregulatoren“ zu ersetzen. Staatliche Unternehmen und auch die Genossenschaften waren wieder in der Lage, ihre Geschäftspläne selbst zu erstellen. Für die Mitglieder der Genossenschaften brachte diese Reform einen größeren Spielraum für Eigeninitiative und Selbstbestimmung. Finanzielle Begünstigungen, wie Steuernachlässe oder Subventionen, wurden aber nur solchen Unternehmen gewährt, die ihre Geschäftspläne wie gehabt mit dem zentralen Wirtschaftsplan abstimmten. Nach Ende des „Prager Frühlings“ und dem Sieg der konservativen politischen Richtung in der Sowjetunion ist die ungarische Wirtschaftsreform zwar nicht offiziell, aber Schritt für Schritt durch informelle Maßnahmen wieder zurückgenommen worden. Den Leitungsorganen der staatlichen Unternehmen und Genossenschaften wurde wieder, was und wieviel sie produzieren durften, von den Partei- und den Wirtschaftslenkungsbehörden befohlen. Die Folge war ein sinkendes Wirtschaftswachstum und eine hohe Auslandsverschuldung in den 80er Jahren. Die ungarische Wirtschaft schlitterte in eine Krise.

Während der Wirtschaftsreform kam es bei den LPGen zur Intensivierung sogenannter „Haushaltswirtschaften“ und zur Gründung von Fachgenossenschaften. In letzteren konnten die Mitglieder eine flächenmäßig große Nebenwirtschaft selbständig bearbeiten. Die LPGen und insbesondere die Fachgenossenschaften reduzierten ihre Tätigkeit auf zwei Funktionsbereiche, sie waren einerseits Produktions-, d.h. Arbeitsgenossenschaft und andererseits Vermarkter für ihre Mitglieder.

Weite Verbreitung fand auch der mitbeteiligte Bodenbebau in der Pflanzenproduktion. Hier wurde wie bei einer Verpachtung die Bodenfläche unter den Genossenschaftsfamilien und die verschiedenen Arbeitsphasen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern aufgeteilt. Die Mitglieder erhielten einen festgelegten Prozentsatz der Ernte als Naturallohn. Als weiterer dynamischer Aspekt der Reform waren die Arbeitergruppen, die in den verschiedenen Betriebsstellen, z.B. in der Tierzucht in verschiedenen Ställen oder beim Maschinendienst auf dem Ackerfeld oder in der Werkstätte tätig waren; sie wurden in innerbetriebliche Unternehmensgruppen umorganisiert und durften teilweise unabhängig agieren. Der Genossenschaftsleitung oblag es nur mehr, eine bestimmte Summe als Pauschaleinzahlung festzulegen, der restliche Gewinn ist an die Gruppenmitglieder nach ihrem Arbeitseinsatz oder aufgrund innerbetrieblicher Gruppenvereinbarungen als Entlohnung ausbezahlt worden.

Diesem System sind auch die Handwerksgenossenschaften gefolgt, die aber weiterhin der Form nach Produktions-, also Arbeitsgenossenschaften mit Vermarktungstätigkeit blieben. Zwar wäre es auch in diesem Bereich möglich gewesen, gewerbliche Absatzgenossenschaften zu gründen. Dazu kam es aber nicht, da die Mitglieder legal keiner Nebenhandwerkstätigkeit nachgehen durften.

Im Bereich der Konsumgenossenschaften wurden ebenfalls die Geschäfte und Restaurants gegen eine Pauschalzahlung der arbeitenden Belegschaft überlassen. Ein derartiges innerbetriebliches Unternehmenssystem hat zunächst in der staatlichen Handels- und Gastwirtschaft und später auch in der staatlichen Industrie Eingang gefunden.

Während der in der Mitte der 80er Jahre einsetzenden Wirtschaftskrise ist in Ungarn ein neuer Anlauf für wirtschaftliche Reformen unternommen worden. Im Bereich der Handwerker-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften ist durch Regierungsverordnung die

Gründung sogenannter Kleingenossenschaften erlaubt worden. Dazu bedurfte es nur mehr 5 Mitglieder, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen mußten; ein Aufsichtsrat oder Vorstand war nicht mehr obligatorisch. Diese Kleingenossenschaften waren bei näherer Betrachtung nichts anderes, als unter dem Deckmantel der Genossenschaftsrechtsform gegründete kapitalistische Privatunternehmen.

In dieser Periode gelang es den ländlichen Spargenossenschaften sich von der Staatssparkasse unabhängig zu machen und ihren Tätigkeitsbereich auf die Städte auszudehnen. Es blieb ihnen aber weiterhin untersagt, begünstigte Kredite nach dem System Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch an Unternehmen und Landwirte zu vergeben.

Die genossenschaftliche Gesetzgebung erreichte ihren umfangmäßigen Höhepunkt. Als Rahmenregelung galten weiterhin die Bestimmungen des HGB, gefolgt von einem allgemeinen, für alle Genossenschaftstypen geltenden Genossenschaftsgesetz (2/1972), welches wiederum durch sogenannte Fachgenossenschaftsgesetze, wie das Agrar-, das Gewerbe-, das Konsum-, das Spar- und das Wohnungsgenossenschaftsgesetz für die einzelnen Sparten konkretisiert wurde. Die Musterstatute gab es zwar weiterhin, sie waren aber nicht mehr verbindlich. Die Mitgliederarbeitsverhältnisse in den Produktionsgenossenschaften waren im LPG-Gesetz und in einem Gewerbe-genossenschaftsmusterstatut als gekürzter Auszug des Arbeitsgesetzes (aus 1967) geregelt. Für die LPGen gab es kein Musterstatut. Für sie galt einerseits eine Regierungsverordnung und andererseits eine vom Landwirtschaftsministerium herausgegebene Ministerialverordnung. Letztere wurde erst Ende der 80er Jahre durch ein Musterstatut ersetzt.

IV. Der gegenwärtige Stand der Genossenschaften nach der Systemwende im Jahre 1989

Kurz vor dem Verfall des kommunistischen Regimes (1988 - 1990) wurden die genossenschaftlichen Rechtsregeln mehrmals novelliert. Eine der wichtigsten Neuregelungen war die Aufteilung des Genossenschaftsvermögens durch sog. Genossenschaftsanteile, zwar nicht effektiv, aber immerhin namentlich unter den Mitgliedern aufgrund ihrer getätigten Sacheinlagen und Anteilssummen und aufgrund ihrer Mitwirkung am Vermögenswachstum. Weiters wurden neben nicht-verkehrsfähigen Genossenschaftsanteilen, welche die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft legalisierten, auch verkehrsfähige Anteile mit

fatalen Folgen ausgegeben. Die Genossenschaftsleitungen fühlten sich, da sie in der kommunistischen Ära von den Mitgliedern nur formell gewählt, de facto aber von oben bestellt worden waren, durch die neuen Verhältnisse in ihrer Existenz bedroht und begannen zu ihrer eigenen Absicherung von der Belegschaft die verkehrsfähigen Geschäftsanteile billig aufzukaufen. Es gelang ihnen vielerorts das Genossenschaftsvermögen auf wenige Händen zu konzentrieren und sich neben ihrer Tätigkeit in der Genossenschaft einen eigenen Bauernhof aufzubauen oder ihre LPGen in eine Ges.m.b.H. oder AG umzuwandeln. Beim Rechtsformwandel hatten die Leiter durch die erwähnten Novellierungen und das neue Genossenschaftsgesetz aus 1991 leichtes Spiel. Für die Mitglieder waren diese Umwandlungen aber mit erheblichen Einschränkungen verbunden. So war es ihnen beispielsweise nicht mehr möglich bei der Leitung eine Beschäftigung einzufordern. Gegenwärtig sind die Mitglieder entweder durch einen Arbeitsvertrag nach dem ABGB oder einen Unternehmensvertrag nach dem HGB bei ihren Produktionsgenossenschaften beschäftigt.

Die nach den ersten demokratischen Wahlen ab 1990 regierende rechtsorientierte Antal-Boross Regierung war gegenüber den Genossenschaften extrem feindlich eingestellt und sah in ihnen eine reine kommunistische Institution. Diese Meinung vertrat auch die Kleinbauernpartei. Die Genossenschaftsbewegung wurde von der neuen politischen Führung als kein organisches Element der sozialen Marktwirtschaft angesehen. Aber auch jene, die diese Ansicht vertraten, agierten trotzdem contra die Genossenschaft, da man sich voll auf den Aufbau einer extrem liberalen Marktwirtschaft konzentrierte, in denen Genossenschaften keinen Platz hatten. Die einzigen, die noch für die Interessen der Genossenschaften, oder präziser ausgedrückt für jene der Genossenschaftsleiter eintraten, waren die Genossenschaftsverbände. Die Folge dieser Interessenvertretung war das „Janus“-köpfige Genossenschaftsgesetz aus 1991, mit dem man sich zwar vom Produktionsgenossenschaftsmodell verabschiedete, andererseits aber vermehrt kapitalgesellschaftliche Merkmale, wie die bereits erwähnten verkehrsfähigen Geschäftsanteile, einführte und gleichzeitig die gegenseitigen Hilfsfonds und die Beschäftigungspflicht abschaffte. Ein weiteres Indiz für die Genossenschaftsfeindlichkeit der damaligen Regierung ist die einseitige Regelung der Gesellschaftsumwandlung. So ist zwar eine Genossenschaft in eine AG oder GmbH umwandelbar, nicht aber umgekehrt eine AG oder GmbH in eine Genossenschaft. Diese Regelung gilt auch für den Bankenbereich.

Nach den Wahlen im Jahre 1994 kam die linkssozialistisch orientierte sozial-liberale Horn-Regierung an die Macht, die grundsätzlich den Genossenschaften gegenüber freundlich eingestellt war. Sie hielt aber an den alten Traditionen fest und forcierte das LPG-Modell. Die gegenwärtige jung-konservative Orbán-Regierung, seit 1998 an der Regierung, hat erstmals offiziell den Aufbau eines Vermarktungs- und Dienstleistungsgenossenschaftssystems im Agrarsektor auf ihre Fahnen geschrieben. Aus meiner Sicht wären derartige Vermarktungsgenossenschaften auch im Gewerbebereich dringend nötig.

So kann man also mit dem jüngsten Regierungswechsel auch von einer neuen Ära einer staatlichen Genossenschaftspolitik in Ungarn sprechen, muß aber auch gleichzeitig realistisch einschätzen, welche Umsetzungschancen eine derartige Politik, angesichts der schwierigen Lage der Genossenschaften, des Landwirtschaftssektors und der gesamten Volkswirtschaft hat. So verabsäumten es beispielsweise die staatliche Vermögensagentur, beim Verkauf der Lebensmittelindustrie an ausländische Interessenten in den Verkaufsverträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die landwirtschaftlichen Rohstoffe weiterhin von ungarischen Produzenten zu beziehen sind. Die Folge war, daß das ausländische Kapital den Markt aufgekauft und die Konkurrenz ausgeschaltet hat. Mehrere Lebensmittelproduktionsbetriebe, wie z.B. Zuckerfabriken sind bereits stillgelegt worden. Andere sind zwar aufgrund niedriger Arbeitskosten weiterhin in Betrieb, die ausländischen Fabrikanten kaufen aber die Agrarrohstoffe größtenteils nicht in Ungarn, sondern importieren diese aus ihren Heimatländern.

Der ab 1990 einsetzende Trend zum Rechtsformwandel der Agrargenossenschaften in die GmbH und AG hat sich bei den Gewerbe- und Konsumgenossenschaften fortgesetzt. Derartige Umwandlungen, aber auch zahlreiche Insolvenzverfahren in diesem Bereich haben die Zahl der Agrargenossenschaften seit 1990 fast halbiert, bei den anderen Genossenschaftssparten war die Reduzierung sogar noch größer.

Die Kleingenossenschaften sind ebenfalls durch Pleiten oder Umwandlungen in eine GmbH fast alle verschwunden. Maßgeblich hierfür war die Wirtschaftspolitik der 70er und 80er Jahre, die maßgeblich zur Verschmelzung gleichartiger Nachbargenossenschaften beigetragen hat. Weiters entwickelte sich in einem System von zunächst autonomen Einheiten und späteren Kleingenossenschaften eine Führungsstruktur, die einer Holding immer ähnlicher wurde. Nur die Spitzenorganisationen des Agrarsektors blieben der Genossenschaftsform treu,

während im Gewerbe- und Konsumsektor auch auf dieser Ebene eine Umwandlung in AGen stattfand. Über diese Entwicklung berichtet *Lajos Váradi* in seinem Referat ausführlich.

Gegenwärtig sieht es so aus, als ob in Ungarn der Spargenossenschaftssektor noch am besten funktionieren würde. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß die Spargenossenschaften 1997 mit der Deutschen Genossenschaftsbank (DGB) fusionierten und seither mit deutschem Kapital ausgestattet werden. Offen sind dabei die Fragen geblieben, ob die DGB nicht mittelfristig eine komplette Übernahme der ungarischen Spargenossenschaften plant, und ob sie überhaupt ein System Raiffeisen und/oder Schulze-Delitzsch, also Einrichtungen auf Basis genossenschaftlicher gegenseitiger Wirtschaftshilfe, die an Bauern und Einzelunternehmer begünstigte Kredite gewähren, aufbauen möchte. Denn der harte Wettbewerb im Bankenbereich zwingt sowohl die DGB in der BRD als auch die Spargenossenschaften und ebenso die österreichische Raiffeisenbank, die zweite ausländische Genossenschaftsbank in Ungarn, marktmäßig zu agieren.

Vergleichbares trifft auch auf die ungarischen Konsumgenossenschaften, d.h. auf die Coop AG, zu. In diesem Bereich wurden, ähnlich wie von den westeuropäischen Konsumgenossenschaften, riesige Einkaufszentren errichtet und man agiert, wie in den Spargenossenschaften, weit weg von den Mitgliedern.

Überspitzt könnte man sagen, daß sich eine Renaissance der ungarischen Genossenschaftsbewegung nur über dem Umweg staatlicher Subventionen und Unterstützungen einstellen könnte. Angesichts harter globalisierter Wettbewerbsbedingungen ist eine derartige Vision aber Illusion.

Und wie sieht es mit der aktuellen genossenschaftlichen Gesetzgebung in Ungarn aus: Nach wie vor ist jenes, bereits oben kritisierte Genossenschaftsgesetz aus 1991 in Kraft. Ein neuer Gesetzesentwurf aus 1996 wurde von der Regierung wieder zurückgezogen, obwohl dafür der Entwurf des Statutes für eine Europäische Genossenschaft des Rats der EU Pate gestanden hatte. Seither ist kein weiterer Entwurf mehr vorgelegt worden.

Genossenschaften in Ungarn heute

Lajos Varadi

Landesverband der Spargenossenschaften (OTSZ), Ungarn

Einleitung

Gerne bin ich ihrer freundlichen Einladung nachgekommen, einen Vortrag zum Thema „Genossenschaften in Ungarn heute“ vor Ihnen in Wien zu halten. Warum mit Freude? wird sich mancher fragen und die Antwort darauf ist nicht so einfach. Wenn man „heute“ sagt, denkt man automatisch an jenen Zeitabschnitt, den die ehemaligen realsozialistischen Länder, wie Ungarn, seit dem Systemwechsel im Jahre 1990 hinter sich gebracht haben und der für die Genossenschaften nicht ohne Probleme verlaufen ist. Aber bevor ich auf die gegenwärtige Situation eingehe, möchte ich doch einen kurzen Abstecher in die Vergangenheit machen.

Die Anfänge der Genossenschaften in Ungarn gehen - wie auch in Österreich - bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück und waren von der Gedankenwelt Raiffeisens und Schulze-Delitzsch's geprägt. In der Folge war den Genossenschaften eine große Entwicklung beschieden, die bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges andauerte. Ihr weiteres Schicksal war - wie bei den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern auch - von der Tatsache besiegelt, daß Ungarn von den sowjetischen Truppen „befreit“ oder besser gesagt besetzt worden ist. Ich will mich über diese Periode nicht weiter auslassen, das ist auch nicht unser Thema heute. Festzuhalten ist nur, daß die Geschehnisse vom Ende der vierziger Jahre bis Ende der achtziger Jahre das Image der ungarischen Genossenschaften maßgeblich bestimmt haben. Den Genossenschaften war es in dieser Periode verwehrt, nach den Kriterien der klassischen genossenschaftlichen Demokratie zu funktionieren - aber welcher anderen Institution war es in diese Zeit erlaubt, demokratisch zu denken und zu handeln? Keiner! Sonst hätten wir die politische Wende nicht benötigt. Kurz und gut, die letzten 40-45 Jahre haben das Bild der Genossenschaften nachhaltig geprägt, und viele in dieser Periode entstandenen Vorurteile sind heute noch evident, insbesondere was die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) betrifft. Diesen Tatbestand sollte man sich stets vor Augen führen, wenn man über „Genossenschaften in Ungarn heute“ reflektiert. Gleichzeitig sollte man aber auch, wie ein gängiges

Sprichwort meint, das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Primär geht es heute darum, die Genossenschaften zu ihren Wurzeln zurückzuführen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen ihre Grundprinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung wieder in die tägliche Praxis umzusetzen. Dafür wird aber, aus heutiger Sicht, ein langer Prozeß vonnöten sein. Es ist nur zu hoffen, daß er nicht zu lange andauert und es in der Zwischenzeit in Ungarn keine Genossenschaften mehr gibt!

Die heutige Lage

Betrachtet man das gegenwärtige ungarische Genossenschaftswesen, so kann man folgende genossenschaftliche Tätigkeitsbereiche unterscheiden:

- Konsumgenossenschaften,
- Spargenossenschaften,
- landwirtschaftliche Genossenschaften,
- Wohnungsgenossenschaften,
- (industrielle) Produktivgenossenschaften und
- Studentengenossenschaften.

Weiters gibt es in Ungarn acht genossenschaftliche Zentralverbände: drei für die landwirtschaftlichen Genossenschaften (MOSZ für die „alten“ LPG; MAGOSZ für die „Landwirtegenossenschaften“ und TÉSZÉ für die „Produktliniengenossenschaften“) und je einen für die Konsumgenossenschaften (AFEOSZ), die Spargenossenschaften (OTSZ), die Wohnungsgenossenschaften (LOSZ), die Produktivgenossenschaften (OKISZ) und für die Studentengenossenschaften (DIAK-ÉSZ).

Laut dem Landesstatistikamt gab es im Jahre 1997 landesweit fast 5.000 Genossenschaften, von denen aber nur ca. 2.000 aktiv waren. Die Gesamtzahl der Mitglieder bewegte sich um etwa 3 Mio. Eine genaue Zahlenabgabe ist schwierig, da viele Mitglieder sowohl bei den Konsumgenossenschaften als auch bei den Spargenossenschaften Mitglied sind. Auf der anderen Seite sind die von den Zentralverbänden geführten Statistiken nicht sehr zuverlässig.

Der im Jahre 1990 in Ungarn erfolgte Systemwechsel zog für die genossenschaftliche Bewegung gravierende Folgen nach sich. Insbesondere im Bereich der LPG und der Produktivgenossenschaften haben zahlreiche Liquidationen, Umwandlungen in andere Gesellschaftsformen und Auflösungen stattgefunden.

A. Konsumgenossenschaften

Im Landesverband der Konsumgenossenschaften (AFEOSZ) sind heute 260 Konsumgenossenschaften und 15 sogenannte „wirtschaftliche Gesellschaften“ vereint, deren Mitgliederzahlen in den letzten Jahren drastisch gesunken sind. Zählte man nach offizieller Statistik im Jahre 1992 noch 1,1 Mio Mitglieder, so ist deren Zahl bis 1997, d.h. in nur fünf Jahren, auf 553.000 gesunken. Für diese Reduzierung waren mehrere Ursachen maßgeblich, wie

- eine Erhöhung des Geschäftsanteils für Mitglieder,
- der Rückkauf „alter“ Geschäftsanteile,
- die Einführung des Prinzips „Ein Mitglied pro Familie“ (früher waren stets mehrere Familienangehörige Mitglieder der Konsumgenossenschaften) und
- eine Aktualisierung und Bereinigung der Mitgliederlisten.

Parallel zur Mitgliederreduzierung haben die Konsumgenossenschaften in den letzten 10 Jahren auch den Großteil ihrer Märkte verloren. Maßgeblich hierfür war der Markteintritt multinationaler Handelsketten im ungarischen Einzelhandel, wie z.B. Metro, Tesco, Auchan, Cora, Billa, usw. Aber auch das Einkaufsverhalten der ungarischen Verbraucher hat sich verändert. Die Verbraucher machen immer mehr Großeinkäufe und das Bummeln in den großen Einkaufszentren ist zur Mode geworden. Daneben existiert - obwohl seine Bedeutung im Handelssektor schwindet - ein „grauer“ Markt, der vor allem von chinesischen Kleinhändlern besetzt wird.

Trotz dieses enormen Strukturwandels sind die Konsumgenossenschaften auf dem ungarischen Einzelhandelsmarkt weiterhin ein bestimmender Faktor. So errichteten sie die COOP HUNGARY AG mit der Zielsetzung, ihre Läden und Warenhäuser zentral zu beliefern, und 12 regionale Zentren (PRO-COOP). Ihr Marktanteil im Lebensmittelsektor beträgt noch immer 15%.

B. Landwirtschaftliche Genossenschaften

Im Agrarsektor waren die Veränderungen für die Genossenschaften am gravierendsten. Hier findet man gegenwärtig 1.200 Genossenschaften, die aus den ehemaligen durch Zwangskollektivierungen Ende der 50er Jahre hervorgegangene LPG entstanden sind. Letztere haben zwar nie in der Form sowjetischer „Kolchosen“ funktioniert. Deren Mitglieder hatten aber ebenfalls nur Angestelltenstatus und in der

Führung der Genossenschaften bloß formelle Mitbestimmungsrechte inne.

Anfang 1992 verabschiedete das Parlament ein neues Genossenschaftsgesetz, welches noch immer in Kraft ist, obwohl schon mehrmals Novellierungsbedarf, wie zum Beispiel gerade jetzt, laut geworden ist. Laut diesem Gesetz mußte das unteilbare Vermögen sowie das Land an die Mitglieder bzw. die früheren Mitglieder oder deren Erben zurückerstattet werden. Die Genossenschaften müssen seither Land entweder von den Mitgliedern oder von anderen Eigentümern pachten. Weiters schreibt das Gesetz vor, den ehemaligen Mitgliedern und Angestellten - als Anerkennung für deren in die Genossenschaft eingebrachten Leistungen und Eigenmittel - sogenannte „externe Geschäftsanteile“ zu übertragen. Diese Regelung verursacht heute in Ungarn die größte Verwirrung, da das Management der landwirtschaftlichen Genossenschaften für „externe Geschäftsanteile“ keine Dividenden zahlen kann oder auch nicht will. Vielerorts versucht das Management das Genossenschaftsvermögen, inklusive der „externen Geschäftsanteile“, für sich selbst durch einen Rechtsformwandel in eine GmbH, AG, usw. zu privatisieren. Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung möchte derartige Privatisierungen im Rahmen eines Moratoriums verhindern.¹

Wie bereits erwähnt, gibt es noch zwei weitere Verbände, die sich mit der Organisation und Vertretung neugegründeter landwirtschaftlicher Bezugs- und Vermarktungsgenossenschaften beschäftigen: der Landesverband der ungarischen Landwirtegenossenschaften (MAGOSZ) und die Vereinigung der Produktlinien-Vermarktungsgenossenschaften (TÉSZE). Sie genießen das Vertrauen der jetzigen ungarischen Regierung, die Bezugs- und Vermarktungsgenossenschaften befürwortet. Beide Verbände vertreten gegenwärtig etwa 260 Genossenschaften, die mit Unterkapitalisierung zu kämpfen haben und sich aus dem Budget Unterstützung erwarten.

C. Spargenossenschaften

Anfang der 90er Jahre gab es in Ungarn 260 Spargenossenschaften, die völlig autonom waren und nicht zusammenarbeiteten. Ihnen war bis Ende der achtziger Jahre eine echte Banktätigkeit nicht er-

¹ Laut einer Stellungnahme des Verfassungsgerichts ist aber jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Genossenschaft, d.h. wie sich die Mitglieder entscheiden, untersagt.

laubt. Als Folge davon waren sie nach dem Umbruch unterkapitalisiert und die Ausbildung der Mitarbeiter ließ einiges zu wünschen übrig. Es war demnach dringend erforderlich, eine Bankengruppe herauszubilden, die eine breite Palette an Produkten und Dienstleistungen anbieten kann und gleichzeitig finanziell und personell ausreichend gerüstet ist, den neuen Anforderungen am Geldmarkt zu entsprechen.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die Gründung des Landesverbandes der Spargenossenschaft (OTSZ) im Jahre 1991, zu dessen wichtigsten Aufgaben die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, die Interessenvertretung und ein gemeinsames Marketing zählen. Es folgte der im Oktober 1993 ins Leben gerufene Landessicherungsfonds für Spargenossenschaften (OTIVA). Seine Aufgabe ist die Krisenvermeidung, das Krisenmanagement und die Kontrolle der Spargenossenschaften. Eine weitere wichtige integrierende Rolle spielt das Spitzeninstitut der Spargenossenschaften, die Takarékbank AG, die eine doppelte Funktion innehat: sie ist Zentralbank (Kontoführung, Liquiditätsmanagement, usw. für die Genossenschaften) und Handelsbank. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß die vom ungarischen Staat gehaltenen Aktien der Takarékbank (als Folge der Konsolidierung) mehrheitlich an die Deutsche Genossenschaftsbank AG verkauft worden sind.

In den letzten Jahren sind für die Mitarbeiter der Spargenossenschaften massive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gesetzt worden. So sind von den mehr als 6.000 Angestellten bereits 3.000 eingeschult worden.

Eine weitere wichtige Existenzfrage für die Spargenossenschaften ist der Aufbau eines einheitlichen EDV-Systems, ein Schritt, der enormer materieller Ressourcen bedarf.

Im neuen Kreditwesengesetz ist für Kreditinstitute ein Mindestkapital vorgesehen. Eine Regelung, die eine Kettenreaktion an Fusionen nach sich ziehen wird. Anfang 1999 gab es noch insgesamt 227 Spargenossenschaften mit ca. 1,8 Mio Mitgliedern und rd. 3 Mio Kunden. Man rechnet damit, daß am Ende dieses Konzentrationsprozesses in 2-3 Jahren nur mehr 100-120 davon übrigbleiben werden.

Insgesamt haben die Spargenossenschaften mit der Takarékbank gegenwärtig einen Marktanteil von 6% und nehmen auf dem Finanzmarkt den 4. Platz ein.

D. Industrielle (Produktiv-) Genossenschaften

Die Zahl der momentan noch etwa 700 industriellen Genossenschaften ist stark im Sinken. Viele von ihnen, vor allem die wirtschaftlich erfolgreichen, haben einen Rechtsformwandel durchgeführt, primär in die Rechtsform der GmbH. Der Staat verhält sich gegenüber dieser Genossenschaftsart neutral, d.h. es gibt keine positive Diskriminierung. Es ist aber mit einem weiterem Rückgang der genossenschaftlichen Rechtsform in diesem Bereich zu rechnen.

E. Wohnungsgenossenschaften

Gegenwärtig gibt es in Ungarn 1.350 Wohnungsgenossenschaften mit ca. 270.000 Wohnungen, in denen etwa 10% der Bevölkerung, d.h. rd. 1 Mio Menschen leben. Die ersten Genossenschaftswohnungen sind in den 60er Jahren entstanden und seither praktisch nicht renoviert worden, d.h. der Renovierungsbedarf ist enorm. Da die Bevölkerung aufgrund der wirtschaftlichen Krise kaum in der Lage ist, die notwendigen Geldmittel dafür aufzubringen, und die Inflation bisher hoch war (momentan geht sie stark zurück), gab und gibt es für notwendige Renovierungen keine Finanzierungsmittel. Hohe Kreditzinsen ermutigen auch nicht zu Anleiheemissionen. Eine staatliche Intervention, die eine langfristige Finanzierung zu ermäßigten Zinssätzen gewährleistet, wäre deshalb im Bereich der Wohnbaugenossenschaften dringend erforderlich.

Zusammenfassung

Die Genossenschaften sind im heutigen Ungarn nach wie vor ein gewichtiger Faktor. Es wäre aber dringend angebracht, gegen das negative Image, welches sich während der letzten vierzig Jahre gebildet hat, mit einer Positivkampagne, nach Vorbild der westeuropäischen Staaten, anzukämpfen und seitens der Regierung den Genossenschaften Chancengleichheit angedeihen zu lassen, damit sie im Wettbewerb mit den multinationalen Konkurrenten bestehen können. Es bleibt zu hoffen, daß derartige Maßnahmen gesetzt werden und die ungarischen Genossenschaften wieder ihren Platz in der ungarischen Wirtschaft ihrer Bedeutung nach - wie in den anderen europäischen Ländern - einnehmen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Genossenschaftsrecht und die schrittweise Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes in Slowenien

*Dr. Franci Avsec*¹

Dozent der Universität Maribor und Mitarbeiter des Genossenschaftsverbandes Sloweniens, Ljubljana

1. Geschichtliche Wurzeln und die heutige Verbreitung des Genossenschaftswesens

Ende 1998 gab es in Slowenien 519 eingetragene Genossenschaften, davon waren 178 (34%) land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften und 155 (30%) im Wohnungswesen tätig. Die restlichen 186 (36%) agierten in breit gestreuten Tätigkeitsbereichen. Insgesamt stellen die Genossenschaften nicht einmal 1% der eingetragenen Wirtschaftsorganisationen. Ihre Zahl ist nicht nur im Vergleich zu den Gesellschaften mit beschränkter Haftung² (47.615), sondern auch im Vergleich zu den Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung (3.419), den Aktiengesellschaften (1.339) und den Kommanditgesellschaften (806) als niedrig einzustufen.³

Im folgenden Beitrag möchte ich auf mögliche Ursachen dieser geringen Verbreitung der Genossenschaften in Slowenien, sofern sie rechtlicher Natur sind, eingehen, ohne dabei aber den Anspruch zu erheben, die entwicklungshemmenden Faktoren umfassend darzustellen.

Zuerst noch einige Worte über ihre wirtschaftspolitische Bedeutung. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind nicht nur die am häufigst vertretenen in Slowenien, sie haben auch die größte wirtschaftliche Relevanz. Obwohl man sie üblicherweise als „Landwirtschaftliche“ oder „Forstwirtschaftliche Genossenschaft“ bezeichnet, handelt es sich dabei nicht um Produktions-, sondern in der Regel um mehrzweckige Einkaufs- und zugleich Absatzgenossenschaften von Landwirten. Sie waren bereits vor der Systemwende Anfang der neunziger Jahre aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung⁴ und der be-

¹ Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

² In vielen Fällen nur mit einem Gesellschafter.

³ Vgl. Statistical Office of the Republic of Slovenia: Rapid Reports. 14 — Business Entities. 29 March 1999, No. 90/99.

⁴ Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte annähernd die Hälfte der Bevölkerung von der Landwirtschaft.

**Die Verbreitung der slowenischen Genossenschaften nach Sektoren
(Stand: 31. 12. 1998)**

Tätigkeitsbereich	Zahl	Prozent
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd	174	33,53 %
Fischerei	3	0,58 %
Verarbeitendes Gewerbe	61	11,75 %
Energie- und Wasserversorgung	3	0,58 %
Baugewerbe	32	6,17 %
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	65	12,52 %
Gastgewerbe	1	0,19 %
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	19	3,66 %
Kredit- und Versicherungsgewerbe	3	0,58 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	155	29,87 %
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	2	0,39 %
Andere öffentliche und persönliche Dienstleistungen	1	0,19 %
Insgesamt	519	100,00 %

Quelle: Statistisches Amt der Republik Slowenien, Statistische Informationen Nr. 90 von 29. März 1999.

stehenden Eigentumsverhältnisse⁵ Ausgangspunkt aller verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen des Genossenschaftswesens. Im Vergleich zu den übrigen mittel- und osteuropäischen Ländern verblieb der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Wälder nach dem Zweiten Weltkrieg im Privateigentum. Ur-

⁵ Der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen verblieb bis zum sogenannten Agrarmaximum im Besitz von Privatpersonen. Das Agrarmaximum legte fest, das Landwirte über bis zu 10 Hektar (im Hügelland 20 Hektar) Ackerboden und insgesamt bis zu 45 Hektar land- und forstwirtschaftlichen Boden je Bauernhof verfügen durften. Für Nichtlandwirte lag die Grenze bei 1 Hektar (im Hügelland bei 3 Hektar der land- und forstwirtschaftlichen Flächen), davon durften 0,5 Hektar Wälder und 0,5 Hektar Weingärten sein.

sächlich hierfür war die erfolglose Kampagne für landwirtschaftliche Arbeitergenossenschaften nach sowjetischem Vorbild Anfang der fünfziger Jahre. Dieser Fehlschlag war einer der Hauptgründe für die graduelle Hinwendung zu einem liberaleren System, der sogenannten „sozialistischen Selbstverwaltung“.⁶

Die damalige staatliche Agrarpolitik fokussierte die Weiterentwicklung der privaten Landwirte im Genossenschaftswesen auf Basis gesellschaftlichen Eigentums und der erwähnten „sozialistischen“ Selbstverwaltung. In letzterer waren sowohl die Genossenschaftsmitglieder, als auch die Arbeitnehmer gleichberechtigt eingebunden⁷ und sie basierte, im Unterschied zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung, auf einem umfassenden und ausschließlichen Prinzip, ohne vorher die Frage zu stellen, ob die selbstverwaltenden Arbeiter dazu überhaupt verwaltungsfähig und -bereit gewesen wären.

Das Mittel des Staates, die privaten Landwirte in das neue Wirtschaftsmodell einzubinden und eine graduelle Vergesellschaftung ihrer Produktion einzuleiten, waren die Einkaufs- und Absatzgenossenschaften. Die Kooperation zwischen den Landwirten und den Genossenschaften wurde durch zahlreiche Instrumente der allgemeinen Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik gefördert. Zugute kamen diese Maßnahmen vorwiegend den Mitgliedern, d.h. den Genossenschaften kamen sie nur indirekt zugute und es blieb ihnen verwehrt ein verbundenes, wirtschaftlich starkes und geschäftlich flexibles System aufzubauen. Eine Erstarkung der Genossenschaften war dem Staat auch nicht genehm und als es Ende der fünfziger Jahre - wie neuere historische Forschungen belegen⁸ - doch dazu kam, löste der Staat die Genossenschaftsverbände einfach auf und begann die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit den großen landwirtschaftlichen Kombinatzen zu verschmelzen. Erst Ende der sechziger Jahre trat wieder eine Wende

⁶ Das Prinzip der „sozialistischen“ Selbstverwaltung war nicht originär, es basierte auf verschiedenen Ideensystemen, unter anderen auch auf der reichhaltigen Genossenschaftstradition. Das slowenische Genossenschaftswesen kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Seine Wurzeln liegen sowohl in der liberal-patriotischen Intelligenz (Dr. Josip und Mihael Vošnjak) als auch in der christlich-sozialen Ideologie (Dr. Janez Ev. Krek) und in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung (Dr. Anton Kristan).

⁷ Erst im Jahre 1972 sind für Mitglieder Vorrechte eingeführt worden.

⁸ Vgl. France Adamic: Razvojna obdobja slovenskega zadružništva in njegovi nosilci. Zadružništvo včeraj, danes, jutri. (Die Entwicklungsperioden des slowenischen Genossenschaftswesens und seine Träger. In: Das Genossenschaftswesen gestern, heute, morgen). Dobropolje: Obcina Dobropolje, 1999, S. 62.

ein und der Staat begünstigte aufs Neue die private Landwirtschaft⁹ und die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu . Die historische Entwicklung der slowenischen landwirtschaftlichen Genossenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg ist somit durch überwiegend politisch bedingte Höhen und Tiefen gekennzeichnet.

Die übrigen Genossenschaftsarten, sprich die Wohnungs- und die gewerblichen Genossenschaften genossen nicht die gleiche Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Aber auch ihnen wurde seitens des Staates eine indirekte Förderung zuteil, wie beispielsweise die Befreiung der Mitglieder von der Umsatzsteuer. Die Kreditgenossenschaften, das Rückgrat des gesamten Genossenschaftswesens vor dem Zweiten Weltkrieg, ist 1947 völlig liquidiert und ihr Vermögen dem staatlichen Bankensystem übertragen worden. Nach einer kurzen Wiederbelebung sogenannter genossenschaftlicher Sparkassen Mitte der fünfziger Jahre wurde Anfang der sechziger Jahre das Kommunalbankensystem eingeführt, in dem es für Genossenschaften keinen Platz mehr gab. Erst 1969 ist parallel mit der Wiedereinsetzung staatlicher Förderungsmaßnahmen für die private Landwirtschaft, auf Betreiben genossenschaftlicher Kreise, das Gesetz für Spar- und Kreditdienste landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Organisationen verabschiedet worden. Diese Spar- und Kreditdienste, von den Genossenschaften gegründet und verwaltet, werden seither als Sonderabteilungen innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Organisationen geführt. Seit 1990 agieren sie als selbständige juristische Personen. Sie tätigen eine Reihe von Bankgeschäften, die sich im wesentlichen auf die Aufnahme von Spargeldern der Genossenschaften, ihrer Mitglieder und Arbeitnehmer beschränken, sowie auf die Gewährung von Krediten an Gründergenossenschaften und Landwirte.

Im Übergang zur Marktwirtschaft Anfang der neunziger Jahre sind alle steuerlichen und finanziellen Begünstigungen für die Mitglieder der landwirtschaftlichen, wohnungswirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften aufgehoben worden. Der Staat verhält sich seither gegenüber den Genossenschaften überwiegend neutral. Die Genossenschaften mutierten quasi über Nacht zu privatwirtschaftlichen Organisationen.

⁹ Am Agrarmaximum hielt man aber fest. Dieses wurde erst 1992, mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. U-I-122/91-13 vom 10. September 1992, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 46-2131/92 aufgehoben.

Steuerliche und wirtschaftspolitische Maßnahmen kamen seither primär dem Einzelunternehmertum zugute und dienten vor allem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. So forciert auch die im Mai 1993 vom Parlament verabschiedete Strategie der Landwirtschaftsentwicklung, die bis heute nicht gesetzlich verankert wurde, den Familienbetrieb, während das Genossenschaftswesen kaum Erwähnung findet. Im Vordergrund stehen neue Unternehmensformen, wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in die sich alle Unternehmen mit ehemaligem gesellschaftlichem Kapital nach der Privatisierung umwandeln mußten. Die Chancen für entwicklungsfähige Landwirte haben sich durch die Aufhebung des Agrarmaximums und die Förderung des Nebenerwerbs wesentlich verbessert. Der aus den Genossenschaften in die Staatsverwaltung und öffentlichen Anstalten ausgegliederte landwirtschaftliche Beratungsdienst forciert, statt der früheren Vertragsproduktion durch Genossenschaften, die Direktvermarktung auf den Bauernhöfen.

Das neue Wohnungsgesetz¹⁰ begünstigt die Privatisierung (Ankauf) von Wohnungen im gesellschaftlichen Eigentum zum Nutzen der Mieter. Wohnungsgenossenschaften wurden von dieser Privatisierung nicht ausgenommen. Versuche mit neuen Genossenschaftsarten, wie zum Beispiel Konsumgenossenschaften, blieben bis dato größtenteils erfolglos. Im allgemeinen ist die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Slowenien seit dem Umbruch durch Marktanteilsverluste und einer Verminderung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geprägt. Erst in letzter Zeit haben die Globalisierung der Wirtschaft und die Verkleinerung des Binnenmarktes nach der Verselbständigung Sloweniens¹¹ immer deutlicher werden lassen, daß die slowenischen Unternehmen aus wirtschaftlicher Sicht klein und schwach sind, und die Unternehmensorientierung veränderte sich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre. Seit 1998 stehen in Bereichen, die besonders dem Wettbewerb um Massenkunden ausgesetzt sind, vor allem im Handel und Bankwesen, Verschmelzungen und Übernahmen auf der Tagesordnung.

¹⁰ Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 18-652/91(I)-24-1467/96.

¹¹ Slowenien ist Gründungsmitglied der Welthandelsorganisation und hat bisher mit mehr als 30 Ländern Freihandelsabkommen (mit den EFTA-Staaten und das Mitteleuropäische Freihandelsabkommen (CEFTA)) abgeschlossen, wie auch Assoziationsabkommen mit der EU.

2. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen des Genossenschaftswesens

Im slowenischen Rechtssystem haben nicht nur verfassungsrechtliche Bestimmungen, sondern auch allgemeine völkerrechtliche Grundsätze und vom Parlament ratifizierte internationale Abkommen gegenüber den Gesetzen Vorrang.¹² Letztere müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Aus rechtlicher Sicht ist es deshalb von Interesse, die Verfassungsbestimmungen sowie jene internationalen Abkommen, die sich explizit oder mittelbar auf die Genossenschaften beziehen, genauer unter die Lupe zu nehmen.

Während der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft¹³ im Artikel 48 Abs. 2¹⁴ die Genossenschaften ausdrücklich erwähnt, enthält die geltende slowenische Verfassung keine derartige Bestimmung.¹⁵ Laut Artikel 2 der Verfassung ist die Republik Slowenien ein Rechts- und Sozialstaat. Für genossenschaftliche Zusammenschlüsse sind die allgemeinen Verfassungsbestimmungen über den freien Zusammenschluß von Individuen (Artikel 42), die Freiheit wirtschaftlicher Initiativen und die Voraussetzungen zur Gründung „wirtschaftlicher Organisationen“ (Artikel 74) relevant.

Die aktuelle Gesetzgebung ist durch das Assoziationsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren im Rahmen der Europäischen Union handelnden Mitgliedstaaten einerseits, und mit Slowenien andererseits, geprägt.¹⁶ Laut diesem Abkommen haben die Vertragsparteien eine Assoziation mit dem Ziel gegründet, eine Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Slowenien sowie einen geeigneten Rahmen für die allmähliche Integration Sloweniens in die Europäische Union zu errichten. Im Artikel 70 des Assoziationsabkommens anerkennen die Vertragsparteien, „daß die Angleichung der be-

¹² Art. 8 und Art. 153 der Verfassung.

¹³ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 173-308.

¹⁴ Vor dem Vertrag von Amsterdam Artikel 58 Abs. 2.

¹⁵ Vgl. Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 33-1409/91 und 42-2341/97.

¹⁶ Vgl. Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 42 vom 26.2.1999, S. 3-196.

stehenden und künftigen Rechtsvorschriften Sloweniens an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Sloweniens in die Gemeinschaft darstellt.“ Weiters wird sich Slowenien „darum bemühen, daß seine Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.“ Diese Bestimmung hatte eine breite, kaum übersehbare gesetzgeberische Tätigkeit der sogenannten Übernahme „des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes“ zur Folge.

Wie die Rechtstheorie betont, ist zwar mit dem Assoziationsabkommen nicht die Souveränität Sloweniens auf die EU als eine übernationale Organisation und dessen Organe übergegangen. Trotzdem sind viele, auch Grundsatzfragen der schrittweisen Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes bis heute ungeklärt geblieben. Im Rahmen des Ratifikationsverfahrens ist nur eine Frage, nämlich der Grundstückserwerb durch Ausländer, erörtert worden. Die slowenische Verfassung vom 23. Dezember 1991 verbot es nämlich Ausländern, außer durch Erben unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Eigentum an Grund und Boden zu erwerben. Im Anhang XIII des Assoziationsabkommens ist aber der Erwerb für alle Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf Grundlage der Gegenseitigkeit und der Nichtdiskriminierung, von Eigentum an Grund und Boden in Slowenien vorgesehen.¹⁷ Zur Klärung der verfassungsgemäßen Vereinbarkeit des Abkommens ließ die Regierung die betreffenden Bestimmungen vor deren Ratifikation vom Verfassungsgerichtshof prüfen. Dieser erklärte die Bestimmungen im Assoziationsabkommen über den Eigentumserwerb durch Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten mit dem Verbot im derzeitigen Art. 68 der Verfassung für unvereinbar. Um das Assoziationsabkommen ratifizieren zu können, mußte das Parlament eine Verfassungsänderung beschließen.

Die Genossenschaften sind in Slowenien wie auch in Deutschland und Österreich in einem eigenen Gesetz (Gesetz über die Genossenschaften¹⁸) geregelt. Personen- und Kapitalgesellschaften heißen im

¹⁷ Im allgemeinen nach Ablauf des vierten Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens; jene Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens ihren ständigen Wohnsitz drei Jahre lang im derzeitigen Hoheitsgebiet der Republik Slowenien gehabt haben, wird auf Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht eingeräumt, von diesem Zeitpunkt an Eigentum zu erwerben.

¹⁸ Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 13-675/92, 7-291/93, 22-955/94 und 35-2282/96.

slowenischen Recht Wirtschaftsgesellschaften und sind, wie die Einzelunternehmer - anders als in Deutschland und Österreich - ebenfalls in einem besonderen Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften organisiert.¹⁹

Bemerkenswert ist, daß im Artikel 48 des Gründungsvertrages der Europäischen Gemeinschaft die Genossenschaften hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit mit den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie des Handelsrechts gleichgesetzt sind. Die Niederlassungsfreiheit im EG-Vertrag und das Niederlassungsrecht nach dem Assoziationsabkommen haben im wesentlichen den gleichen Inhalt: im Falle der Staatsangehörigen umfaßt diese Freiheit bzw. dieses Recht die Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Im Falle der Gesellschaften sind damit die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Slowenien beziehungsweise in der Gemeinschaft gemeint. Betreffend die Genossenschaften ist die ausdrückliche Bestimmung der Subjekte, die diese Freiheit bzw. dieses Recht ausüben dürfen, in beiden Verträgen unterschiedlich geregelt. Da der EG-Vertrag die Genossenschaften explizit zu den Gesellschaften mit Niederlassungsfreiheit zählt, wird nach dem Artikel 45 des Assoziationsabkommens den Gesellschaften und Staatsangehörigen Sloweniens beziehungsweise der Mitgliedstaaten der EG ein Niederlassungsrecht eingeräumt. Hier fehlt eine ausdrückliche Gleichstellung der Genossenschaften mit den Gesellschaften des Handelsrechts. Nach Artikel 47 Abs. 1 des Abkommens ist eine „Gesellschaft der Gemeinschaft“ beziehungsweise eine „Gesellschaft Sloweniens“ eine „Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise Sloweniens gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Sloweniens hat“. Da aber die Genossenschaften nach slowenischem Recht keine Gesellschaften sind, steht ihnen keine Niederlassungsfreiheit zu. So ist den Genossenschaften in der Assoziie-

¹⁹ Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 30-1298/93 ... 6-215/99. Der Rechtstyp der Personengesellschaften umfaßt die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (amtliche Abkürzung: „d.n.o.“), die der OHG im österreichischen Recht entspricht, die Kommanditgesellschaft („k.d.“) und die stille Gesellschaft (mit fakultativem Firmenzusatz: „s.t.d.“), während die Kapitalgesellschaften in der Form der Aktiengesellschaft („d.d.“), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung („d.o.o.“) oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien („k.d.d.“) gegründet werden kann. Alle Wirtschaftsgesellschaften, außer der stillen Gesellschaft, sind juristische Personen.

rungsphase wesentlich weniger Raum für einen Marktzugang in der Europäischen Union eingeräumt worden als den übrigen Gesellschaften. Obwohl dieser Nachteil nicht unüberbrückbar ist (z.B. durch Tochtergesellschaften), wird den Genossenschaften erst nach dem Beitritt Sloweniens in die EU eine klare Niederlassungsfreiheit zugestanden werden.

3. Genossenschaften und Wirtschaftspolitik

Laut Legaldefinition des slowenischen Genossenschaftsgesetzes ist die Genossenschaft eine Organisation mit im voraus nicht festgelegter Mitgliederzahl, die eine Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder bezweckt (Art. 1 des slowenischen Genossenschaftsgesetzes). Die Genossenschaft muß ihre sogenannten Zweckgeschäfte primär mit ihren Mitgliedern abwickeln.

Artikel 3 legt fest, daß der Staat die Entwicklung des Genossenschaftswesens mit wirtschaftspolitischen Instrumenten fördern und den Genossenschaften Begünstigungen gewähren kann. Zwei derartige Begünstigungen der Genossenschaften sind erwähnenswert: erstens, die Abzugsfähigkeit der Rückvergütung im System der Körperschaftsteuer nach Vorbild des deutschen Körperschaftsteuergesetzes, und zum anderen die Befreiung der genossenschaftlichen Spar- und Kreditdienste von der besonderen Bilanzsummensteuer, von der die übrigen Kreditinstitute betroffen sind.

Die Abzugsfähigkeit der Rückvergütung könnte sich auch als nicht sehr genossenschaftsförderlich erweisen, da die Genossenschaften auch mit Nichtmitgliedern im Geschäftsverkehr stehen. Abzugsfähig ist aber nur derjenige Teil des Überschusses, der im Geschäftsverkehr mit Mitgliedern erwirtschaftet wird. Weiters schafft diese Begünstigung den Anreiz, den Überschuß primär unter den Mitgliedern aufzuteilen, eine Vorgangsweise, die nicht unbedingt mit dem notwendigen Ausbau des genossenschaftlichen Förderpotentials konform gehen muß. Deshalb fordern die Genossenschaften die gleiche Behandlung, wie sie nach einer Erläuterung des Finanzministeriums den Aktiengesellschaften zugestanden wird: Wenn der Gewinn statt in Barzahlung in Aktien ausgeschüttet wird, sind diese Gewinnanteile bei den Aktionären nicht zu besteuern. Sie wurde den Genossenschaften aber bisher nicht gewährt.

Über weitere Begünstigungen der ländlichen und Wohnungsgenossenschaften wird noch später die Rede sein.

4. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung

Auf slowenischem Gebiet war seit 1903 (beginnend mit dem damaligen österreichischen Genossenschaftsrevisionsgesetz) bis Anfang der sechziger Jahre eine Revision der Genossenschaften durch genossenschaftliche Prüfungsverbände Praxis. Das geltende Genossenschaftsgesetz regelt die Revision durch einen Kompromiß. Zwar sind die Genossenschaften verpflichtet, sich mindestens einmal in zwei Jahren einer Genossenschaftsprüfung zu unterziehen (Artikel 50), die Prüfung selbst kann, muß aber nicht von einem Genossenschaftsverband durchgeführt werden.²⁰ Da die Mitgliedschaft der Genossenschaften in einem Prüfungsverband nicht zwingend ist, können sie zwischen einem Prüfungsverband oder einer Prüfungsgesellschaft auswählen, wobei auch hierüber, wie z. B. in Österreich, das Registergericht keine Aufsichtsbefugnisse hat. Unter derartigen Voraussetzungen ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung in Slowenien zu einer reinen kommerziellen Angelegenheit mutiert. Durch die Kleinheit der Genossenschaften steht in der Praxis der Preis und nicht die Dienstleistung im Vordergrund.

Nach einer Umfrage des Genossenschaftsverbandes aus dem Jahre 1997 haben sich in den 4 Jahren nach Inkrafttreten des Revisionsgesetzes nur rd. die Hälfte der Verbandsmitglieder prüfen lassen. Es ist zu vermuten, daß dieser Anteil bei den übrigen Genossenschaften noch um einiges geringer ist.

Weder im Genossenschafts- noch Revisionsgesetz sind spezifische Bestimmungen über besondere Ziele der Genossenschaftsprüfung, was den Förderzweck betrifft, enthalten. Die Genossenschaftsverbände dürfen nur die Genossenschaften, nicht aber deren Tochtergesellschaften revidieren, auch wenn es um die Einhaltung des Förderzwecks geht.

²⁰ Die Bedingungen, unter denen die Genossenschaftsverbände zur Genossenschaftsrevision ermächtigt werden, sind erst 1993 durch ein eigenes Revisionsgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 32-1352/93 und 65-2370/93) festgelegt worden. Bis heute erhielt nur ein Genossenschaftsverband (jener der ländlichen Genossenschaften) eine Prüfungslizenz.

Zur Zeit wird an einem neuen Revisionsgesetz mit genaueren Bestimmungen und nach dem Vorbild der entsprechenden EG-Richtlinie gearbeitet. Mit ihm sollen die Prüfungsgesellschaften mit den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden gleichgestellt werden. Das würde aber bedeuten, daß die Genossenschaftsverbände endgültig das Prüfungsrecht verlieren, da nach den allgemeinen Vorschriften revidierte juristische Personen keinen Anteil an der Prüfungsgesellschaft halten dürfen.

5. Landwirtschaftliche Genossenschaften

Wie neuere historische Forschungen zeigen, waren vor dem Zweiten Weltkrieg die Kreditgenossenschaften für die Landwirte eine größere Unterstützung als die Warengenossenschaften.²¹

Die gegenwärtige Marktlage der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist aufgrund der großen Zersplitterung der privaten Landwirtschaft und einer stärkeren Konzentration im Bereich der Lebensmittelindustrie und des Handels eine schwierige. Im Durchschnitt liefern 9 Genossenschaften an ein Unternehmen der Lebensmittelindustrie. Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte durch Genossenschaften ist abgesehen vom Wein und teilweise von der Milch vernachlässigbar. Dieser Zustand ist primär ein Resultat der realsozialistischen Agrarpolitik, die den Genossenschaften jegliche Aktivität im Verarbeitungsbereich untersagte, obwohl mehrere dieser Betriebe von ihnen gegründet und erst in der Folge zu selbständigen Arbeitsorganisationen im gesellschaftlichen Eigentum transformiert worden waren. Diese Beteiligung der Genossenschaft am Ausbau von Verarbeitungsbetrieben war auch das Hauptargument für ihre Berücksichtigung im Rahmen der Privatisierung. So wurde jenen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die mit den im Genossenschaftsgesetz explizit genannten 45 Verarbeitungsunternehmen in der Periode von 1986 bis 1990 zusammengearbeitet hatten, ein Anteil im Ausmaß von bis zu 45% des gesellschaftlichen Kapitals zugesprochen. Ihre tatsächliche Beteiligung fiel aber viel geringer aus. Laut dem Eigentumsumwandlungsgesetz der Unternehmen²², welches erst nach dem Genossenschaftsgesetz

²¹ Žarko Lazarevic: Podjetništvo in drobnogospodarski sektor. Pogled v zgodovino slovenskega podjetništva. (Das Unternehmertum und der kleinwirtschaftliche Sektor. In: Einblick in die Geschichte des slowenischen Unternehmertums). Vrhnika: Razum, 1998, S. 175.

²² Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 55-2514/1992.

in Kraft getreten ist, konnten nämlich die Unternehmen zwischen mehreren Privatisierungsvarianten wählen. Aufgrund des geringen Einflusses der Genossenschaften auf diese Unternehmen zu diesem Zeitpunkt entschieden sich deren Manager und Arbeitnehmer überwiegend für eine Variante, bei der der Genossenschaftsanteil sehr niedrig ausfiel. Meistens verbanden sie die Umwandlung mit einer Kapitalerhöhung, für die die Zustimmung von 75% des Stammkapitals notwendig war. Weiters sah auch das Genossenschaftsgesetz für den Fall, dass nicht das gesamte Unternehmensvermögen dem Unternehmenszweck gedient hatte, eine Minderung des Genossenschaftsanteils vor. Unter derartigen Rahmenbedingungen gelang es vielen Unternehmen die effektive Beteiligung der Genossenschaften auf bis zu 1% zu reduzieren.

Ähnlich wie in der Landwirtschaft, ist auch für die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften eine geringe Unternehmensdichte kennzeichnend. Es ist besorgniserregend, wie langsam sich, im Vergleich zum Handel und der Lebensmittelindustrie, der Konzentrationsprozeß im Genossenschaftssektor entwickelt. Der Staat hat zwar auch den landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie den anderen Unternehmen, in den letzten Jahren Förderungen zukommen lassen und zwar primär Beihilfen für Investitionsprojekte und Sanierungszuschüsse für gefährdete Genossenschaften. Leider sind diese Förderungen nicht Teil einer langfristigen Strategie, die eine gezielte Effizienzsteigerung und eine bessere Marktposition der Genossenschaften und ihrer Mitglieder zum Ziel hätte.

Seit 1998 sind die Preise der landwirtschaftlichen Produkte im Sinken, eine Tendenz, die Rationalisierungen der genossenschaftlichen Organisation im landwirtschaftlichen Bereich immer dringlicher werden läßt.²³ Erst in den letzten Jahren sind einige Spezialgenossenschaften, vor allem Molkerei- und Winzergenossenschaften, gegründet worden. Von offizieller Seite gibt es sogar Vorschläge, sämtliche Mehrzweckgenossenschaften in Spezialgenossenschaften umzuwandeln.

²³ Vgl. Matija Kovacic: Aktualni problemi kmetijskega združništva v Sloveniji. Zadrúžnictvo včeraj, danes, jutri. (Aktuelle Probleme des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Slowenien. In: Das Genossenschaftswesen gestern, heute, morgen). Dobropolje: Obcina Dobropolje, 1999, S. 102.

6. Genossenschaftliches Kreditwesen

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die slowenische Gesetzgebung jegliche Bankgeschäfte in der Rechtsform der Genossenschaft untersagt. Erst ab 1969 sind genossenschaftliche Spar- und Kreditdienste, zunächst in der Form von Abteilungen der Genossenschaften und nach 1980 als selbständige, von den Genossenschaften gegründete und selbstverwaltete, juristische Personen zugelassen worden. Sie sind mit den üblichen Rechtsformen der Kreditinstitute in Slowenien und mit denen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht vergleichbar, da sie einen besonderen Rechtspersonentyp darstellen.

Anfang 1999 gab es in Slowenien 61, ausschließlich von den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften errichtete Spar- und Kreditdienste mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 35 Mrd. SIT²⁴.

In den letzten Jahren steigen die Einlagen der Spar- und Kreditdienste in heimischer Währung.²⁵ Ihr Problem liegt auf der Aktivseite. Aufgrund ihrer eingeschränkten Geschäftstätigkeit - im wesentlichen ist diese auf Spar- und Depositeneinnahmen von Landwirten und Gründergenossenschaften sowie auf Kreditgewährung an physische Personen und Gründer begrenzt²⁶ - sind ihre Darlehen im Vergleich zu den Banken zu teuer.

Ab Mitte der neunziger Jahren machten sich genossenschaftliche Kreise im Gesetzgebungsverfahren für ein neues Bankwesengesetz, welches Anfang 1999 verabschiedet wurde²⁷, für das Betreiben von Bankgeschäften in Genossenschaftsform stark, um damit den Spar- und Kreditdiensten eine Umwandlung in vollwertige Kreditgenossenschaften zu ermöglichen. So hat der Verband der Spar- und Kreditdienste im Oktober 1995 ein internationales Symposium zum Thema genossenschaftliches Kreditwesen organisiert, an dem unter anderen auch Vertreter des Internationalen Genossenschaftsbundes und des

²⁴ Einschließlich ihres Verbandes, der ebenfalls die Stellung eines Spar- und Kreditdienstes innehat.

²⁵ Ihr Marktanteil liegt aber nach wie vor nur bei wenigen Prozent der gesamten Spareinlagen.

²⁶ Fremdwährungsgeschäfte und die Kreditgewährung an andere Rechtspersonen sind ihnen untersagt.

²⁷ Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 7-286/99.

französischen „Crédit mutuel“ teilgenommen haben. Weiters hat sich eine Studie der FAO über landwirtschaftliche Aspekte im Rahmen der Annäherung Sloweniens an die Europäische Union für die Umwandlung der Spar- und Kreditdienste in eine kreditgenossenschaftliche Gruppe nach dem System der niederländischen Rabobank ausgesprochen.²⁸ Schließlich startete der Verband eine Informationskampagne über die Verbreitung der Kreditgenossenschaften in den Ländern der Europäischen Union, adressiert an das Finanzministerium, die Nationalbank und an alle Abgeordneten.

Welchen Stellenwert dem genossenschaftlichen Kreditwesen im heutigen Slowenien zukommt, läßt sich an der Systematik des Bankwesengesetzes verdeutlichen. Die genossenschaftlichen Spar- und Kreditdienste finden hier nur in den Übergangsbestimmungen Erwähnung. In den ersten 15 Kapiteln ist ausschließlich von Banken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, die mit einem Mindeststammkapital von 1 Mrd. SIT²⁹ gegründet werden können, die Rede. Das XVI. Kapitel widmet sich den Sparkassen, für die dieselben Vorschriften wie für Banken gelten, wenn nicht im XVI. Kapitel etwas anderes vorgesehen ist (Artikel 277).³⁰ Laut den Übergangsbestimmungen gelten die Bestimmungen über die Risikobeherrschung, die Rechnungslegung, die interne Revision, die externe Prüfung, die Haftung für die Einlagen und den Konkurs der Sparkassen auch für die Spar- und Kreditdienste. Weiters sind letztere verpflichtet, ihre Organisation und Tätigkeit binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes mit diesem in Einklang zu bringen, wobei die Nationalbank berechtigt ist, weitere genauere Angleichungskriterien vorzuschreiben (Artikel 241).

Diese Bestimmungen benachteiligen die Spar- und Kreditdienste im Vergleich zu ihren Wettbewerbern, erstens weil ihre Zukunft weiterhin im Unklaren bleibt und zweitens weil nur bei den Spar- und Kreditdiensten die Gründer bei bestehender unbeschränkter Haftung ebenfalls ein Mindestkapital in Fünfjahresfrist aufzubringen haben.

²⁸ Obwohl diese Studie insgesamt keine sehr positiven Aussichten für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Sloweniens konstatierte.

²⁹ Das entspricht ungefähr dem Betrag von 5 Millionen Euro lt. der Richtlinie des Rates Nr. 89/646/EWG. Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 386, 30. 12. 1989, S. 1—13.

³⁰ So können beispielsweise Sparkassen mit einem niedrigeren Stammkapital als Banken gegründet werden. Ihr Mindestkapital beträgt 186 Millionen SIT, das entspricht etwa 1 Mio Euro.

Für ihre weitere Entwicklung gibt es mehrere Szenarien. Zukunftsträchtig wäre die Schaffung einer starken Kreditgenossenschaft für ganz Slowenien. Möglich wäre auch die Verschmelzung örtlicher Spar- und Kreditdienste zu stärkeren regionalen Instituten, eine Variante die wegen des hohen Kapitalbedarfs nicht sehr wahrscheinlich ist. Nicht sehr realistisch ist die Übernahme der Spar- und Kreditdienste durch Banken aufgrund des zu erwartenden Widerstands.

7. Wohnungsgenossenschaften

Die Wohnungsgenossenschaften werden zwar im geltenden Wohnungsgesetz nicht explizit erwähnt, es enthält aber die Bestimmungen über die Förderung sogenannter „gemeinnütziger Wohnungsorganisationen“, ohne Festlegung auf eine bestimmte Rechtsform. Gemeinnützige Wohnungsorganisationen sind als Rechtspersonen, die für den Erwerb, die Verwaltung und die Vermietung sogenannter „gemeinnütziger (wörtlich: non-profit) Wohnungen“ und den Erwerb von Eigentumswohnungen gegründet werden (Artikel 93), definiert. Sie müssen besondere, vom zuständigen Minister verordnete Voraussetzungen erfüllen, was die Art und Weise ihrer Tätigkeit, die Nutzung der Grundstücke und deren Verwaltung, die Mietzinspolitik, die Auftragsvergabe durch öffentliche Ausschreibungen und die Einhaltung vorgeschriebener Standards und Normen betrifft.

Die Förderung der gemeinnützigen Wohnungsorganisationen kann auch durch Darlehen aus staatlichen Wohnungsfonds erfolgen. Weiters läßt die Verordnung über die Vermietung von gemeinnützigen Wohnungen³¹ die Gründung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen für eine besondere Kategorie zu. In diesem Fall dürfen Wohnungen ebenfalls nur an Personen vermietet werden, für die diese Organisation gegründet wurde und die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Insgesamt schränken diese Bestimmungen den Tätigkeitsbereich der Wohnungsgenossenschaften auf einen Mitgliederkreis ein, der auf Staatshilfe angewiesen ist.

Stark benachteiligt sind Wohnungsgenossenschaften in Gemeinden mit eigenen Gemeindewohnungsfonds, da hier die Gemeinden selbst die gemeinnützigen Aufgaben im Wohnungswesen wahrnehmen. Auf

³¹ Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 26-1203/95 und 31-1737/1997.

der anderen Seite werden Wohnungsgenossenschaften, denen Mittel aus den Gemeindewohnungsfonds zufließen, bei der Gewährung staatlicher Beihilfen bevorzugt. Manche Wohnungsgenossenschaften sehen darin einen unlauteren Wettbewerb.

Die Wohnungsgenossenschaften haben sich zwar zu einem eigenen Verband zusammengeschlossen, der aber über kein eigenes Personal und auch über keine Prüfungslizenz verfügt.

8. Gewerbe-genossenschaften

Die Genossenschaften im Gewerbebereich waren im Vergleich zur Landwirtschaft noch weniger auf den Umbruch vorbereitet. Vor der Systemwende sind zwar zahlreiche gewerbliche Genossenschaften gegründet worden, doch war hier entscheidend, daß die Genossenschaftsform die einzige Möglichkeit für selbständige Unternehmer war, sich zusammenzuschließen. Nach der Wende und dem Wegfall aller steuerlichen und sonstigen Vorteile für Mitglieder, haben sich diese Genossenschaften größtenteils aufgelöst oder haben einen Rechtsformwandel durchgeführt.

Der Tätigkeitsbereich der noch bestehenden Gewerbe-genossenschaften wird durch neue gesetzliche Restriktionen stark eingeschränkt. So dürfen beispielsweise laut einer Novelle des Baugesetzes aus 1995³² nur Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmer eine Bautätigkeit ausüben. Als sich eine Genossenschaft gegen diese Bestimmung beim Verfassungsgericht zur Wehr setzen wollte, erwiderte das zuständige Ministerium lapidar, daß es sich hierbei um keine Ungleichbehandlung handle, da es jeder Genossenschaft freistünde, dieses Problem durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder mit einem Einzelunternehmer als Mitglied zu lösen.

Die Gewerbe-genossenschaften haben keinen eigenen Verband, sind aber kraft Gewerbeordnung Pflichtmitglieder der Gewerbekammer Sloweniens.

³² Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 59-3393/96 und 23-1364/97.

9. Zusammenfassung

1. Das slowenische Genossenschaftsgesetz aus 1992 ist als allgemeines Organisationsgesetz konzipiert und soll die Gründung von Genossenschaften in verschiedenen Wirtschaftsbereichen ermöglichen. Diese Erwartungen haben sich bisher nicht erfüllt. Nach wie vor sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften, trotz sinkender Zahl der Landwirte, wirtschaftlich am bedeutendsten.
2. Eine, aber sicher nicht die einzige Ursache für die unterentwickelte Diversität des Genossenschaftswesens sind deren rechtliche Regelungen, insbesondere jene, die die Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter Geschäfte festlegen. Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten sind den Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen (beispielsweise Bautätigkeit) oder überwiegend den Kapitalgesellschaften (z.B. Bankgeschäfte) vorbehalten. Gegenwärtig sind einige Beschwerdeverfahren gegen diese Diskriminierung beim Verfassungsgericht anhängig. Entscheidungen sind bis dato keine gefallen.
3. Eine widersprüchliche Gesetzeslage ist kein Rahmen, in dem sich Genossenschaften in einer sozialen Marktwirtschaft entwickeln können. Man kann sich nicht des Eindruckes erwehren, daß die Genossenschaft in manchen Bereichen als ungeeignet oder sogar minderwertig angesehen wird. Historische Parallelen drängen sich hier geradezu auf. Galt im Realsozialismus das Staatseigentum als die oberste, das Genossenschaftseigentum als die zweite, im gewissen Sinne transformierend und das Privateigentum als die am meisten beschränkte Eigentumsform, so ist die Regelung in der heutigen dynamischen Marktwirtschaft Sloweniens in manchen, obwohl nicht allen Bereichen, ähnlich, was die erlaubten Tätigkeiten betrifft: nicht alles, was den Wirtschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen gestattet ist, dürfen — unter denselben Voraussetzungen! - Genossenschaften.
4. Die allmähliche Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes in Slowenien hat an der mißlichen Lage der Genossenschaften bis heute wenig geändert. Da nach Art. 48 Abs. 2 des EG-Vertrages die Genossenschaften hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit mit den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts gleichgestellt sind, wird das Niederlassungsrecht nach Artikel 47 des Assoziationsabkommens nur solchen Gesellschaften gewährt, die nach dem inneren Recht des Vertragsstaates als Ge-

sellschaften gegründet wurden. Diese Bestimmung ist enger als die im EG-Vertrag. Eine klare Regelung der Niederlassungsfreiheit für Genossenschaften ist erst nach dem Eintritt Sloweniens als ein assoziiertes Mitglied in die EU zu erwarten.

Die Nichteinbindung des Genossenschaftswesen in die Angleichung der Rechtsvorschriften im Rahmen der EU hat auch für die Wahrung der genossenschaftlichen Organisationsform und deren Charakteristika unerwünschte Folgen. So hat beispielsweise der slowenische Gesetzgeber durch das neue Bankwesengesetz die Genossenschaften aus jenem Tätigkeitsbereich ausgeschlossen, in dem sie in vielen Mitgliedstaaten der EU ihre größte Verbreitung haben. Diese einschränkenden Bestimmungen für das Genossenschaftswesen werden immer wieder mit der angeblichen Angleichung an die EU-Rechtsordnung gerechtfertigt.

Der Stellenwert der Genossenschaften in der Wirtschaft Sloweniens insgesamt ist zwiespältig, da der Staat neben den erwähnten Diskriminierungen für Genossenschaften auch einige Fördermaßnahmen gesetzt hat, wie die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Rahmen der Restitution der Lebensmittelindustrie oder die Rückerstattung des ehemaligen Genossenschaftsvermögens im Genossenschaftsgesetz. Letzteres konnte aber auch den Betroffenen zurückerstattet werden, sofern es unentgeltlich verstaatlicht und in der Folge auf die Genossenschaften entgeltlich oder unentgeltlich übertragen worden war, so daß der Reineffekt nur der Saldo der Veränderungen in beide Richtungen war.

5. Das neue Bankwesengesetz beinhaltet keine klare Zukunftsperspektiven für die genossenschaftlichen Spar- und Kreditdienste. So müssen zwar jene Genossenschaften, die bereits unbeschränkt für ihre Spar- und Kreditdienste hafteten, für diese binnen 5 Jahren ein Mindestkapital aufbringen, auf der anderen Seite bleibt aber der Geschäftsgegenstand der Dienste nach wie vor beschränkt. Obwohl nach den EG-Vorschriften für bestehende Kreditinstitute eine Mindestkapitalanforderung nicht zwingend einzuführen war (Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 89/646/EWG), ist es trotzdem mit dem Argument der Angleichung an die EG-Rechtsordnung geschehen.
6. Bis heute gibt es in Slowenien keine genossenschaftliche Spitzenorganisation aller Sektoren. Die Mitgliedschaft der Genossenschaften in Prüfungsverbänden erfolgt auf freiwilliger Basis, d.h. man kann zwischen einem Prüfungsverband oder einer Prüfungsgesellschaft

wählen. Ein neuer, an der EU-Richtlinie orientierter Gesetzesentwurf sieht zwar grundsätzlich die Revision für Genossenschaftsverbände vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für deren Vergabe sind aber dergestalt, daß die Verbände aus heutiger Sicht das Prüfungsrecht verlieren werden.

7. Eine Aufhebung der erwähnten Benachteiligungen des Genossenschaftswesens in Slowenien ist in absehbarer Zeit nicht sehr wahrscheinlich, aber auch nicht unmöglich. Für das Image, welches über die bestehenden und neuen Genossenschaften in der Öffentlichkeit und beim Gesetzgeber besteht, sind sie selbst mitverantwortlich. Im Grunde basieren die Genossenschaftsidee und das Genossenschaftsrecht auf jenem Wert, den die Einzelnen und die Gesellschaft der solidarischen Selbsthilfe beimessen.

Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge

Andrea Karner¹

Das aktuelle Interesse an der Genossenschaftsentwicklung in Osteuropa reflektierte auch die angeregte Diskussion im Anschluß an die Beiträge. Die Bedeutung der Genossenschaften in den osteuropäischen Reformländern - *Dr. Todev* sprach von der Genossenschaft als ein Waisenkind der neuen politischen Eliten - läßt sich mit der Aussage *Dr. Avsecs* kurz charakterisieren:

Im Grunde basiert die Genossenschaftsidee und das Genossenschaftsrecht auf jenem Wert, den die Einzelnen und die Gesellschaft der solidarischen Selbsthilfe beimessen.

Wie den Ausführungen von *Dr. Todev*, *Prof. Prugberger* und *Dr. Avsec* zu entnehmen war, übersehen Politik und Gesellschaft in Osteuropa den Stellenwert der Genossenschaft zum Aufbau und zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft. Insbesondere der fehlende Zugang zum Finanzierungssystem stellt Landwirte wie kleine Gewerbebetriebe heute in den Reformländern vor eine Situation, wie sie in Westeuropa vor rund 150 Jahren zu verzeichnen war. Die moderne, neoliberale Wirtschaftspolitik, die heute dem Westen wie dem Osten zunehmenden Wohlstand verheißt, steht allerdings u.a. einer Renaissance der Genossenschaftsbewegung in Zentral- und Osteuropa entgegen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Rahmenbedingungen für das Genossenschaftswesen bezog sich *Dr. Werner* auf die Ausführungen von *Dr. Avsec*, der unter dem Eindruck der Beitrittsbestrebungen Sloweniens zur EU erhebliche marktliche Restriktionen für Genossenschaften ortet, und nannte auch für die österreichischen Genossenschaften einige deutlich spürbare Einflüsse seit dem EU-Beitritt.

Insbesondere die Kreditgenossenschaften hätten seit der Liberalisierung der Märkte einen merklichen Struktur- und Bewußtseinswandel erfahren. Ebenso würde sich das genossenschaftliche Denken der

¹ Mag. *Andrea Karner* ist Studentin am Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien, Fachbereich Genossenschaftswesen und Referentin für Verbundkoordination und PR im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

österreichischen Verbände zunehmend auf das Innenverhältnis beschränken und nach außen vielmehr auf eine, dem Trend der Zeit entsprechende, neoklassische Unternehmenspolitik gesetzt.

Impulse für das Genossenschaftswesen in den osteuropäischen Reformländern seien auch nach Meinung *Dr. Werners* nur dann zu erwarten, wenn sich das Finanzsystem für die gewachsenen klein- und mittelständischen Betriebe öffne. Die von den Referenten genannten aktuellen Perspektiven und aufgrund der in den Reformländern bereits entstandenen Marktstrukturen und deren rechtliche Untermauerung ließen allerdings künftige Impulse für das Genossenschaftswesen stark anzweifeln. Auch hätte das ostdeutsche Beispiel gezeigt, daß Unternehmensneugründungen in den neuen Bundesländern vielmehr in der Form von Kapitalgesellschaften entstanden seien als in genossenschaftlicher.

Zum Problem der Umstrukturierung und Reprivatisierung der Landwirtschaft sprach *Prof. Prugberger* das Problem an, daß die Bauern nach Jahrzehnten der Planwirtschaft zu Agrararbeitern geworden seien und daher gar nicht in der Lage sind das neu gewonnene Eigentum selbständig zu bewirtschaften.

In Ungarn habe diese Entwicklung darüber hinaus u.a. dazu geführt, daß mit dem neuen Genossenschaftsgesetz 1992 viele der landwirtschaftlichen Grundbesitzer ihren Boden gar nicht mehr an die Genossenschaft verpachteten, sondern an ausländische Investoren. Vor allem den großen holländischen und auch französischen Agrarproduzenten sei es auf diese Weise gelungen, in Ungarn agrarische Nutzflächen zu erwerben.

Neben dem Ausverkauf der Heimat sei, nach Meinung *Prof. Prugbergers*, die Verelendung von Grenzregionen, insbesondere im Norden Ungarns, wo die Arbeitslosenrate explodierte, u.a. auf die verpaßte Chance der Bauern zurückzuführen, sich nach der Reform eine selbständige Existenz aufzubauen.

Dr. Todev wies darauf hin, daß neben der Privatisierung auch andere Faktoren zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen Ungarns führten.

Prof. Prugberger faßte seine Einschätzung der Haltung der ungarischen Gesellschaft zur Genossenschaft mit den Worten zusammen: Genossenschaften sind scheinbar unattraktiv geworden.

Dr. Todev schwächte diese Aussage mit dem Argument ab, daß die Agrarproduzenten vom Markt abgeschottet seien, und *Dr. Avsec* gab zu bedenken, daß auch genossenschaftliche Warengenossenschaften ohne effizienten Kreditsektor nicht vorstellbar seien.

Als Erfolgsformel für Genossenschaften führte *Dr. Todev* das eigene Finanzierungssystem an, das die Selbständigkeit und Unabhängigkeit kleiner und mittelständischer Betriebe gewährleiste. Aus historischer Sicht hätte sich auch die finanzielle Unabhängigkeit gegenüber der Abhängigkeit von staatlichen Förderungen besser bewährt, wie das Beispiel der österreichischen Volksbanken zeige, die seit rund 150 Jahren ihre Selbständigkeit bewahrt und heute im Vergleich mit Raiffeisen auch die wesentlich bessere Ertragskraft aufzuweisen hätten.

In der Tradition der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften, die auf das Vertrauen in den Erfolg aus eigener Kraft basiert, sei auch ein tiefer verwurzeltes genossenschaftliches Bewußtsein entstanden, das *Dr. Werner* zum Beispiel auch im modernen Selbstverständnis der Volksbanken stärker beobachten könne als im Raiffeisensektor.

Am Beispiel der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken wies auch *Dr. Todev* auf die, selbst nach 26 gemeinsamen Jahren, wahrnehmbaren historischen Unterschiede in der Unternehmenskultur der beiden kreditgenossenschaftlichen Sektoren hin.

Dr. Thöndl interessierte die Frage, wie lange das österreichische Genossenschaftsgesetz in den Kronländern der k.u.k. Monarchie nach 1918 beibehalten wurde.

Dr. Avsec erläuterte, daß in Slowenien das österreichische Genossenschaftsgesetz noch bis zum zweiten Weltkrieg Anwendung fand, während in Kroatien das ungarische Genossenschaftsgesetz galt. Im ungarischen Gesetz, das bis Mitte der 80er Jahre in Kraft war, waren aber Elemente des österreichischen Genossenschaftsrevisionsgesetzes enthalten.

Zum Problem der mangelnden Neugründung von Genossenschaften in den osteuropäischen Ländern wandte Traunmüller (Raiffeisenverband Oberösterreich) ein, daß neben deren Einbindung in ein Finanzierungssystem auch ein Mindestmaß an individueller Verantwortlichkeit gehöre sowie das Verständnis für eine subsidiäre Aufgabenverteilung.

Dr. Avsec meinte zu dieser Frage, daß das Problem der Genossenschaften in den Reformländern darin bestehe, daß sie von der kommunistischen Herrschaft als zu individualistisch angesehen worden waren, und heute, im Rahmen neoliberaler Reformkonzepte der Regierungen, aber als zu gemeinschaftlich eingestuft würden.

Dr. Todev stellte in diesem Zusammenhang die Frage nach der Aktualität des Förderauftrages in den osteuropäischen Ländern und bedauerte, daß in der politischen Diskussion im Transformationsprozeß genossenschaftliche Selbsthilfe kein Thema war, um die Entstehung einer dualistischen Wirtschaft und Gesellschaft zu vermeiden. Obwohl Ansätze für eine mittelstandsfördernde Politik vorhanden seien, um die schwierige Lage der Klein- und Mittelbetriebe zu verbessern, basierten diese aber durchwegs auf staatlich finanzierten Programmen. Dem Mittelstand einen Zugang zum Finanzierungssystem zu schaffen, sei dennoch die zentrale Frage für eine gesunde Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft in Osteuropa. Ob das auch ohne Kreditgenossenschaften gelingen werde, sei aber anzuzweifeln.

Dr. Schediwy äußerte sich skeptisch zum Gedanken einer Neugeneration genossenschaftlicher existierender Kooperativen, da heute der Glaube an die grundsätzliche Lebenskraft der Genossenschaft in Osteuropa zutiefst erschüttert sei. Der genossenschaftliche Gedanke sei nicht für tausende von Jahren geschaffen wie z.B. Religionen, sondern müsse immer wieder neu geboren werden. Zu stark würden heute die Menschen in Osteuropa die Genossenschaft noch mit dem alten Regime identifizieren. Erst ein alternativer solidarischer Impuls, etwa auf christlicher bzw. Sektengrundlage, könne die genossenschaftlichen Werte mit neuem Leben erfüllen.

Prof. Prugberger berichtete zwar über einige Neugründungen von kleineren Genossenschaften mit 5-10 Mitgliedern, die auf einen neu aufkeimenden Solidarismus in Ungarn hinweisen würden, insbesondere in der Landwirtschaft sei aber vielmehr die Kommerzialisierung des genossenschaftlichen Eigentums feststellbar.

Dr. Hofinger bezog sich auf das von *Dr. Todev* kritisch angeführte Zitat im „Standard“, das die Genossenschaft als Fehlgeburt der Marktwirtschaft bezeichnete und hielt dagegen, daß die Genossenschaft keine unzeitgemäße Rechtsform sei, sondern vielmehr die heutige Gesellschaft nicht in der Lage wäre, aus der Rechtsform etwas Einzigartiges zu machen.

Die bereits von *Dr. Werner* angesprochenen Unterschiede in der Auffassung Raiffeisens und Schulze-Delitzschs hinsichtlich der Anforderungen an die Genossenschaft stünden einer, den aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Interpretation des Genossenschaftsgedankens entgegen. Sowohl die von Raiffeisen reklamierten öffentlichen Förderungen als auch die Ablehnung einer Beteiligung der Mitglieder am Erfolg der Genossenschaft, z.B. in Form von Gewinnausschüttungen auf den Geschäftsanteil bzw. einer Substanzbeteiligung würden dem marktwirtschaftlichen Prinzip nicht entsprechen.

Dr. Hofinger würdigte als Beispiel einer modernen Lösung die von *Dr. Avsec* angesprochene Möglichkeit zur Stärkung des kreditgenossenschaftlichen Sektors in Slowenien nach dem System der niederländischen Rabobank. Die Stärken der Rabobank bestehen in ihrer Struktur wie in einer fokussierten Geschäftspolitik. Die Rabobank Nederland koordiniert als Zentralbank die internationalen Kontakte, die Entwicklung neuer Dienstleistungen, das Wertpapiergeschäft und den Geld- und Devisenhandel der 480 regionalen autonomen Rabobanken. Strategisch ist die Rabobank im wesentlichen auf die Bereitstellung kundengerechter Leistungen für kleine und mittlere Betriebe positioniert. Die optimale Einstellung von Strategie und Struktur auf den spezifischen Bedarf dieses Kundenkreises läßt die Rabobank im Vergleich zu ihren Hauptkonkurrenten auch höhere Margen erzielen.²

Da sich insbesondere der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) sehr engagiert an der österreichischen Genossenschaftsrechtsreform beteiligt, stellte *Dr. Hofinger* an die Osteuropaexperten die Frage, welche Anforderungen sie denn an das Genossenschaftsgesetz ihrer Länder stellen würden.

Dr. Avsec wünschte sich für die Genossenschaften in Slowenien gleiche gesetzliche Rahmenbedingungen wie für Kapitalgesellschaften sowie die Einführung einer Pflichtprüfung durch die Genossenschaftsverbände bei Kreditgenossenschaften. *Prof. Prugberger* sähe in der Schaffung von finanziellen Anreizen durch den Gesetzgeber, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, Chancen für Neugründungen.

² Vgl. dazu *Rönnebeck, G.*: Die niederländische Rabobank: von einer Landwirtschaftsbank zu einem Allfinanzinstitut, in: Die Gewerbliche Genossenschaft, 3/98.

Dr. Todev bedauert das mangelnde Vertrauen der Osteuropäer, in Genossenschaften zu investieren. Als Beispiel, wie heute neue Kreditgenossenschaften erfolgreich ihren Markteintritt inszenieren könnten, nannte er unter dem Marktniveau liegende Margen.

Dr. Hofinger gab zu bedenken, daß geringere Margen zu Lasten von Mitarbeitern und Investoren gingen und *Dr. Schediwy* argumentierte, daß nur jene Unternehmen die Marktpreise erfolgreich unterbieten könnten, die eine höhere Produktivität als die Mitbewerber aufzuweisen hätten.

Der Erfolg der Genossenschaften in der Gründerphase vor 150-100 Jahren hätte schließlich darauf beruht, daß derartige Produktivitätsvorteile vorhanden waren. Sinkt die Produktivität der Genossenschaft hingegen auf das Marktniveau, wären schließlich auch die Wettbewerbsvorteile dahin und die Genossenschaft würde zu einem normalen Marktbewerber werden oder, bei langftistigem Nachhinken der Produktivität, untergehen. *Dr. Schediwy* verwies in diesem Zusammenhang auf seine gemeinsam mit *Prof. Brazda* durchgeführte Studie über Entwicklungstendenzen von Verbundsystemen, die schließlich auch empirisch den Transformationsprozeß von Verbundstrukturen nachzeichnen würden. Tendenziell sei der Aussage *Dr. Todevs* daher zwar zuzustimmen, allerdings würden die notwendigen Voraussetzungen für diese Geschäftspolitik heute in Osteuropa nicht erfüllt.

Dr. Todev verglich die aktuelle Situation in Osteuropa mit der Gründungsphase von Kreditgenossenschaften in den westlichen Industrieländern und identifizierte als wichtigsten Erfolgsfaktor für die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft das eigene Finanzierungssystem.

Dr. Schediwy meinte, daß sich Parallelen zur historischen Entwicklung nur in jenen ländlichen Regionen Osteuropas ziehen ließen, die für das standardisierte Bankensystem nicht entsprechend attraktiv erscheinen, und verwies auf das Beispiel der baltischen Staaten, wo teilweise kreditgenossenschaftliche Neugründungen in vernachlässigten Regionen zu verzeichnen wären.

Die in Osteuropa hohen Eigenkapitalerfordernisse wären eine weitere Marktzutrittsbarriere für Kreditgenossenschaften, gab *Dr. Todev* zu bedenken.

Zum Abbau dieser Einschränkung sprach *Dr. Hofinger* die Möglichkeit von alternativen Kapitalbeteiligungen an Kreditgenossenschaften an, wie z.B. Partizipationskapital, Genußscheine, etc. In dieser Alternative ortete *Dr. Avsec* allerdings eine Benachteiligung der Mitglieder der Genossenschaft.

Dr. Hofinger interessierte weiters die Frage, ob die Philosophie Raiffeisens, insbesondere die finanzielle Förderung von Genossenschaftsgründungen in Osteuropa stärkere Impulse für das Genossenschaftswesen erwarten ließe.

Die aktuellen gesellschaftlichen Voraussetzungen in Osteuropa seien mit jenen in Deutschland und Österreich zur Gründerzeit des Genossenschaftswesens nicht vergleichbar, meinte *Dr. Werner*. Die Jahre des kommunistischen Regimes hätten erfolgreich zu einer Entsolidarisierung der Bevölkerung wie der politischen Führer beigetragen. Während in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland und Österreich der Boden für die genossenschaftlichen Werte der Solidarität und Subsidiarität u.a. auch durch die an der Enzyklika „*rerum novarum*“ und der christlichen Soziallehre orientierte Politik sowie vor allem durch die Initiativen der Landpfarrer bereits bestellt war, sei eine derartige Basis heute in Osteuropa nicht vorhanden. Eine auf partnerschaftliche Beziehungen beruhende wirtschaftliche Entwicklung könne laut *Werner* ohne das Vertrauen auf eine gesellschaftliche Solidarität nicht aufkeimen.

Der Stellenwert der Genossenschaft in den Transformationsländern Osteuropas läßt sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

Das Problem der Genossenschaften ist ihre Abstempelung von einigen Vertretern der neuen politischen Elite als Relikte des kommunistischen Wirtschaftssystems. Die Organisationsform wird benötigt und akzeptiert, man muß nur die Genossenschaften von den bestehenden Ressentiments befreien.³

³ Vgl. Brazda/Todev: Die Genossenschaftsbewegung in Mittel- und Osteuropa. Existenzkampf in der Transformationskrise, in: Die gewerbliche Genossenschaft 4/99.